

Der Standort der chinesischen Verfassung vom 17. Januar 1975 in der Entwicklung sozialistischer Verfassungsordnungen

*Theodor Schweisfurth *)*

1. Grundfunktionen rechtsstaatlicher und sozialistisch-kommunistischer Verfassungen
2. Phasen sozialistischer Verfassungsgebung
3. Widerspiegelung des sozioökonomischen Entwicklungsstandes Chinas in seiner Verfassung vom 17. Januar 1975
- 3.1. Definition der erreichten Entwicklungsetappe: Einheitsetappe oder Subetappen des Sozialismus
- 3.2. Eigentumsformen
- 3.3. Klassenstruktur: Klassenbündnis oder Klassenkampf
- 3.4. Herrschaftsform: Diktatur des Proletariats oder allgemeiner Volksstaat
- 3.5. Stellung der Partei: Staatspartei oder Parteistaat
4. Außenpolitische Bestimmungen
5. Schlußbemerkungen

1. Grundfunktionen rechtsstaatlicher und sozialistisch-kommunistischer Verfassungen

Die wissenschaftliche Beschäftigung mit einer sozialistischen Konstitution verlohnt nur, wenn dem Analytiker die Unterschiedlichkeit der Grundfunktionen rechtsstaatlicher und sozialistisch-kommunistischer¹⁾

*) Dr. iur., wissenschaftlicher Referent am Institut.

Abkürzungen: AdG – Archiv der Gegenwart; JbR – Jahrbuch des öffentlichen Rechts; NJW – Neue Juristische Wochenschrift; OER – Osteuropa-Recht; ROW – Recht in Ost und West; SGP – Sovetskoe Gosudarstvo i Pravo [Sowjetstaat und Recht]; WGO – Monatshefte für Osteuropäisches Recht. Die wichtigsten Gesetzgebungsakte in den Ländern Ost-, Südosteuropas und in den ostasiatischen Volksdemokratien.

¹⁾ Als »sozialistisch« werden hier generell die Verfassungen der sich sozialistisch oder volksdemokratisch nennenden (alten) Staaten bezeichnet, obwohl diese nur ihre jüngsten Verfassungen mit dem Attribut »sozialistisch« versehen; es werden jedoch nicht die Verfassungen aller sich als »sozialistisch« bezeichnenden Neustaaten mitberücksichtigt.

Verfassungen präsent ist. Aus der Unterschiedlichkeit dieser Grundfunktionen ergibt sich die Unterschiedlichkeit des jeweiligen Verfassungsverständnisses.

Die Grundfunktionen einer rechtsstaatlichen Verfassung bestehen im allgemeinen in folgendem: Die Verfassung soll die staatliche Organisation normativ konstituieren; die Verfassung soll eine die staatliche Macht beschränkende Ordnung sein; die Verfassung soll die grundsätzliche Rechtsstellung des Bürgers garantieren; die Verfassung soll Grundlage der staatlichen Rechtsordnung sein und in dieser Funktion einen hohen normativen Rang besitzen; die Verfassung soll schließlich insgesamt eine materiale Grundordnung verankern: die einer rechtsstaatlichen Verfassung zugrundeliegende Wertentscheidung ist zugunsten einer rechtsstaatlichen-demokratischen Ordnung und der Freiheit und Menschenwürde der Bürger getroffen, die Verfassung ist in diesem Sinne Instrument zur Verwirklichung und Erhaltung dieser materialen Grundordnung²⁾.

Diese Funktionen obliegen sozialistischen Staatsgrundgesetzen nur zum Teil und unter erheblichen Modifikationen; es sind auch nicht deren Grundfunktionen.

Die Grundfunktionen einer sozialistischen Verfassung erhellen nur vor dem Hintergrund marxistischer Rechtsauffassung — sie prägt die legislatorische Idee des sozialistischen Verfassungsgebers: Das Basis-Überbau-Theorem mit seiner Widerspiegelungsthese, mit seiner Prädikatisierung des Rechts als Herrschaftsmittel, als Repressions- und sozialgestalterisches Instrument der in dem jeweiligen Staat herrschenden Klasse, mit seiner Betonung der historischen Bedingtheit des von der wechselnden sozial-ökonomischen Grundstruktur des betreffenden Staates abhängigen Rechts³⁾ — dieses Basis-Überbau-Theorem wirkt verfassungsinitiierend und legt gleichzeitig die Funktion des initiierten Produktes frei. D. h. die Grundfunktion einer sozialistischen Verfassung, die erlassen wurde von einem durch das Basis-Überbau-Theorem geleiteten Verfassungsgeber, besteht darin, die sozial-ökonomische Grundstruktur des betreffenden sozialisti-

²⁾ Die Aufzählung der Grundfunktionen einer rechtsstaatlichen Verfassung übernimmt Verf. aus den Diskussionen über die Totalrevision der Schweizerischen Bundesverfassung, vgl. U. Häfelin, Verfassungsgebung, Zeitschrift für Schweizerisches Recht, N.F., Bd. 93 II (1974), S. 75 ff.

³⁾ Zur marxistischen Rechtsauffassung vgl. statt vieler K. Stoyanovich, *Marxisme et droit* (Paris 1964); W. Paul, *Marxistische Rechtstheorie als Kritik des Rechts* (Frankfurt/M. 1974). Die prägnanteste Formulierung des Basis-Überbau-Theorems siehe bei Marx selbst: K. Marx, *Zur Kritik der politischen Ökonomie*, Vorwort, Marx Engels Werke Bd. 13 (Berlin-Ost 1964), S. 8 f.

schen Staates widerzuspiegeln. Gerade die Verfassung ist die konzentrierteste Form dieser Widerspiegelung⁴⁾.

In diesem Sinne ist es die primäre Aufgabe des sozialistischen Verfassungsgebers, entsprechend den Thesen des historischen Materialismus über die (angeblich gesetzmäßige) Entwicklung der Gesellschaft vom Kapitalismus über die proletarische Revolution zum Sozialismus/Kommunismus den jeweils erreichten Entwicklungsstand in der Verfassungsurkunde zu formulieren. Die dafür signifikanten Faktoren sind: die Definition der erreichten Entwicklungsstufe, die Eigentumsformen, die Klassenstruktur, die Herrschaftsform. Neuerdings enthalten sozialistische Verfassungen auch außenpolitische Bestimmungen über den Standort des betreffenden Staates im Staatensystem; dadurch wird der erreichte Entwicklungsstand gleichsam auf der internationalen Ebene verfassungstextuell widerspiegelt. Die Fixierung des erreichten Entwicklungsstandes in der Verfassungsurkunde widerspiegelt ihn nicht nur, sondern »festigt« ihn zugleich. So ist die Verfassung rechtliches Mittel zur Konsolidierung des Erreichten, Herrschaftsinstrument.

Da der sozialistische Verfassungsgeber fixiert ist auf die Thesen des historischen Materialismus über die Ablösung der Gesellschaftsformationen und die Hinentwicklung zum Sozialismus/Kommunismus, hat eine sozialistische Verfassung die weitere Aufgabe, auf dieses Ziel hinzuwirken; die Verfassung bekommt dadurch einen programmatischen Charakter, sie ist ein auf die Basis gestaltend rückwirkendes rechtliches Instrument⁵⁾; gleichzeitig wird dadurch ihre historische Bedingtheit unterstrichen.

⁴⁾ So heißt es zu den neuen Verfassungen der dritten Etappe sozialistischer Verfassunggebung (siehe unten S. 540) in einer sowjetischen Synopse: »Die durchgreifenden Änderungen in der Wirtschaft, der Sozialstruktur und der politischen Organisation der ausländischen sozialistischen Länder verlangen die Einführung (russ.: *privedenie*) ihnen entsprechender politisch-rechtlicher Institute — vor allem der juristischen Basis der gesellschaftlichen Entwicklung — der Verfassung. Dadurch erklären sich die wesentlichen Änderungen der Verfassungsgesetzgebung sowie die Annahme neuer Verfassungen in den betreffenden Ländern«. Vgl. N. A. Michaleva, *Konstitucionnoe zakonodatel'stvo zarubežnych socialističeskich stran perioda postroenija razvitogo socializma* [Die Verfassungsgesetzgebung der ausländischen sozialistischen Länder in der Periode des Aufbaus des entwickelten Sozialismus], *Pravovedenie* 1975 Nr. 3, S. 44.

⁵⁾ Die »Festigung des Erreichten« wird als Hauptziel der Verfassung angesehen; die »Entwicklungsperspektiven« müsse sie mitberücksichtigen, vgl. V. F. Kotoč/N. P. Farberov, *Konstitucija SSSR — razvivajuščijsja osnovnoj zakon obščestva i gosudarstva* [Die Verfassung der UdSSR — das sich entwickelnde Grundgesetz von Gesellschaft und Staat], *SGP* 1973 Nr. 6, S. 3 ff., hier S. 10; und in einem Aufsatz über die neue ungarische Verfassung vom 19. 4. 1972 heißt es beispielsweise: »La Constitution ne se limita pas à déclarer . . . les changements survenus dans le caractère du pouvoir étatique, mais elle s'assigna comme but

Als Herrschaftsinstrument der herrschenden Klasse ist ein sozialistisches Staatsgrundgesetz Herrschaftsinstrument der regierenden kommunistischen Partei. Sie ist, entsprechend der leninistischen Lehre über die Partei neuen Typs, die »Avantgarde« des im postkapitalistischen Staat als herrschende Klasse ausgegebenen Proletariats. Wenn hier vom »sozialistischen Verfassungsgeber« die Rede ist, so ist die regierende KP gemeint.

Gewiß sind auch die einer rechtsstaatlichen Verfassung vergleichbaren Funktionen eines sozialistischen Staatsgrundgesetzes nicht gänzlich ohne Bedeutung, so beispielsweise gibt sozialistisches Verfassungsorganisationsrecht durchaus bis zu einem gewissen Grade Auskunft über praxisrelevante Kompetenzverteilungen⁶⁾. Diese Funktionen sozialistischer Verfassungen wecken jedoch bei dem sozialistisches Verfassungsrecht vergleichenden Beobachter nicht zuletzt infolge der vom sozialistischen Verfassungsgeber selbst hervorgehobenen Bedeutung der Grundfunktion der Verfassungen⁷⁾ geringeres Interesse. Wir wollen uns im folgenden mit der chinesischen Verfassung vom 17. Januar 1975 daher nur in ihrer Grundfunktion als Widerspiegelung der von China nach dem Selbstverständnis seines Verfassungsgebers derzeit erreichten Entwicklungsetappe befassen, mit dem Ziel, durch Vergleiche mit der Verfassungsrechtsentwicklung in anderen sozialistischen Staaten den Platz der chinesischen Verfassung in der Familie sozialistischer Verfassungsordnungen auszumachen. Zuvor seien die Phasen bisheriger sozialistischer Verfassungsgebung skizziert.

l'édification de la société socialiste . . . », siehe I. T a k á c s, Les bases théoriques de l'amendement de la Constitution, Revue de droit hongrois 1974, Nr. 1/2, S. 29. Siehe auch R. Heuser, Die chinesische Verfassungsrevision vom 17. Januar 1975, oben S. 502 ff.

⁶⁾ Einen Vergleich des chinesischen Verfassungsorganisationsrechts von 1954 mit dem ab 1975 geltenden findet sich bei E. T o m s o n. T. konnte nur den auf geheimdienstlichen Kanälen in den Westen gelangten und daher ursprünglich als apokryph geltenden Verfassungsentwurf behandeln, der sich jedoch nicht nur als echt, sondern als mit dem Verfassungstext von 1975 weitgehend übereinstimmend erwies, vgl. E. T o m s o n, Das Regierungssystem der Volksrepublik China nach der Verfassung von 1954 verglichen mit dem Verfassungsentwurf von 1970 und dem revidierten Entwurf von 1973, WGO 1974 Nr. 3, S. 165 ff.

⁷⁾ H.-C. Reichel, Die neue jugoslawische Bundesverfassung, OER 1974, S. 165 ff., hier S. 167, schreibt zutreffend, daß »die normative Bedeutung« der neueren Verfassungen »in den sowjetsozialistischen Staaten . . . ganz überwiegend in ihren ideologischen Aussagen« liege; damit sind jene hier zu behandelnden Widerspiegelungen der Entwicklungsstapen gemeint, wie der sozialistische Verfassungsgeber sie sieht. Die neue Verfassung von 1975 vergleicht jetzt W e g g e l mit dem Verfassungsentwurf von 1970 und der Verfassung von 1954 unter besonderer Berücksichtigung der Herkunft der in der Verfassung von 1975 verwendeten Begriffe und Formeln aus dem innenpolitischen Hintergrund, siehe O. W e g g e l, Die neue Verfassung der Volksrepublik China, Verfassung und Recht in Übersee 1975, S. 23–36.

2. Phasen sozialistischer Verfassungsgebung

Nach mehr als einem halben Jahrhundert seit Entstehung des ersten Staates, der sich die Umgestaltung der sozial-ökonomischen Ordnung vom kapitalistischen zum sozialistisch-kommunistischen System zum Ziel gesetzt hat, hat auch die sozialistische Verfassungsentwicklung ihre Geschichte, in die auch die chinesische Verfassung vom 17. Januar 1975 hineingestellt ist.

Die Geschichte sozialistischen Konstitutionalismus beginnt mit der Verfassung der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik (RSFSR) vom 10. Juli 1918⁸⁾, gefolgt von den Verfassungen der übrigen auf dem Boden des ehemaligen Zarenreiches gebildeten Sowjetrepubliken⁹⁾ und von der ersten Unionsverfassung der UdSSR vom 31. Januar 1924¹⁰⁾. Mit der Ablösung dieser Unionsverfassung durch die zweite noch heute in Kraft befindliche Verfassung der UdSSR, die sog. Stalin-Verfassung vom 5. Dezember 1936¹¹⁾ und mit der dieser Ablösung folgenden Verabschiedung neuer Verfassungen der sowjetischen Gliedrepubliken in den Jahren 1937 und 1940/41¹²⁾, ist die erste Etappe sozialistischer Verfassungsgebung abgeschlossen. Die Schübe der sowjetischen Verfassungsgebung 1918–1924 und 1936/37–1940/41 gibt der Verfassungsgeber aus als rechtliche Widerspiegelung zweier Subetappen der Übergangsperiode vom Kapitalismus zum Sozialismus/Kommunismus: die erste ist gekennzeichnet durch die »Zerschlagung« der sozioökonomischen Verhältnisse des kapitalistischen Systems und die Errichtung der Diktatur des Proletariats, die zweite durch die inzwischen erfolgte Grundlegung des sozialistischen Systems und der Festigung der errichteten Diktatur des Proletariats.

Die zweite Etappe sozialistischer Verfassungsgebung beginnt nach dem Zweiten Weltkrieg mit der Entstehung der sog. Volksdemokratien, die – je

⁸⁾ Text in *Sbornik oficial'nych dokumentov (priminitel'no k kursu sovetskogo gosudarstvennogo prava)* [Sammlung offizieller Dokumente (zum Lehrbuch des sowjetischen Staatsrechts)] pod. red. A. I. Lepeškina (Moskau 1964), S. 36 ff.

⁹⁾ Texte in *Obrazovanie i razvitie SSSR kak sojuznogo gosudarstva* [Entstehung und Entwicklung der UdSSR als Bundesstaat] (Red. V. I. Vasil'ev / P. P. Gureev) (Moskau 1972).

¹⁰⁾ Text *loc. cit.* (Anm. 8), S. 53 ff.

¹¹⁾ Text *ibid.*, S. 72 ff., deutscher Text in: H. Roggemann (Hrsg.), *Die Gesetzgebung der Sozialistischen Staaten* (Loseblattsammlung) Bd. 3 (Berlin-West 1974).

¹²⁾ Texte (auszugsweise) *loc. cit.* (Anm. 9), S. 299 ff. Nach der Annexion der baltischen Staaten und Bessarabiens (Moldau) traten noch deren Verfassungen 1940 bzw. 1941 hinzu, Texte *ibid.*, S. 31 ff.; zur Verfassungsentwicklung in den baltischen Staaten nach deren Annexion siehe L. Schultz, *Die Entwicklung des Verfassungsrechts in den baltischen Staaten Estland, Lettland, Litauen seit 1940*, JöR N.F. Bd. 12 (1963).

nach dem unterschiedlichen Tempo der kommunistischen Machtergreifung in diesen Ländern – zur weitgehenden Übernahme des Modells der Stalin-Verfassung schritten¹³⁾. Beginnend 1946 mit den Verfassungen Jugoslawiens vom 31. Januar und Albaniens vom 15. März, sich fortsetzend mit den Verfassungen Bulgariens vom 4. Dezember 1947, Rumäniens vom 13. April 1948, der Tschechoslowakei vom 9. Mai 1948, Nordkoreas vom 8. September 1948, Ungarns vom 20. August 1949 und Polens vom 22. Juli 1952 – nachdem bereits die »Kleine Verfassung« Polens vom 19. März 1947 das sowjetische Modell für die obersten Verfassungsorgane rezipiert hatte – kam diese Entwicklung zu einem Abschluß mit der Verfassung der Volksrepublik China vom 20. September 1954¹⁴⁾.

Einen Sonderfall in dieser Entwicklungsetappe bildeten die Verfassung der DDR vom 7. Oktober 1949 und alsbald auch die jugoslawische Verfassungsentwicklung. Die DDR-Verfassung war mit Rücksicht auf die besondere Situation Deutschlands gesamtdeutsch konzipiert und lehnte sich an die Weimarer Verfassung von 1919 an. Jugoslawien beschritt nach Ausbruch seines Konflikts mit der UdSSR 1948 auch verfassungsrechtlich alsbald eigene Wege¹⁵⁾ und setzte sich mit dem Verfassungsgesetz vom 13. Januar 1953 vom stalinistischen Modell seiner Verfassung von 1946 weitgehend ab¹⁶⁾.

Die Verfassungen dieser zweiten Etappe gehören typmäßig zu den Verfassungen des ersten Schubes sowjetischer Verfassunggebung: Es sind, dem Basis-Überbau-Theorem entsprechend, Verfassungen der Übergangsperiode von der »Zerschlagung« des kapitalistischen bis zur Grundlegung des sozialistischen Systems. Im Gegensatz zu jenen sowjetischen Verfassungen, die offen von der Errichtung der Diktatur des Proletariats zum Zweck des Aufbaus eines sozialistischen Systems sprachen, tritt uns in den Nachkriegsverfassungen dieses sozialgestalterische Ziel des Verfassungsverfassers und die damit verbundene Herrschaftsform semantisch verhüllt als »Volksdemokratie« entgegen.

¹³⁾ Vgl. H. Slapnicka, Die Rezeption des Sowjetrechts in den europäischen Volkdemokratien, OER 1974 Nr. 2, S. 94 ff.

¹⁴⁾ Wieweit die chinesische Verfassung von 1954 dem Modell der Stalinverfassung folgt vergleicht P. Ford, The Constitution of the Chinese People's Republic (1954) and the Stalin Constitution, Co-Existence, Bd. 11 (1974) Nr. 2, S. 124 ff. Zur chinesischen Verfassung 1954 siehe Heuser, oben S. 502 ff.

¹⁵⁾ Dies geschah durch die materiellen Verfassungsrecht beinhaltenden Gesetze »Über die Verwaltung der staatlichen Wirtschaftsbetriebe« vom 27. 6. 1950 und »Über die Volkswirtschaftsräte« vom 1. 4. 1952.

¹⁶⁾ Vgl. dieses Register sozialistischer Verfassungen bei G. Brunner, Neuere Tendenzen in der verfassungsrechtlichen Entwicklung osteuropäischer Staaten, JöR N.F. Bd. 23 (1974), S. 210.

Die dritte Etappe¹⁷⁾ sozialistischer Verfassungsentwicklung beginnt 1960, als sich die Tschechoslowakei am 11. Juli eine neue Verfassung gab¹⁸⁾. Die Notwendigkeit der Verabschiedung dieser Verfassung folgte, getreu dem Basis-Überbau-Theorem, für die Führung der Tschechoslowakei aus der Definition der inzwischen erreichten Entwicklungsetappe: Die Tschechoslowakei war nicht mehr ein im Übergang vom Kapitalismus zum Sozialismus befindlicher Staat, sondern hatte nunmehr bereits das Stadium des Sozialismus erreicht¹⁹⁾.

Die Erreichung dieses Entwicklungsstadiums war der Grund auch für weitere volksdemokratische Staaten, ihre alten, für den Übergang vom Kapitalismus zum Sozialismus konzipierten Verfassungen durch neue »sozialistische« Verfassungen abzulösen²⁰⁾.

Jugoslawien gab sich am 7. April 1963 eine neue Verfassung²¹⁾, die nach mehreren Amendments inzwischen bereits wieder durch die Verfassung vom 21. Februar 1974²²⁾ abgelöst wurde, ohne daß freilich diese jüngste Verfassungsurkunde eine neue Entwicklungsetappe auf dem Weg zum Kommunismus widerspiegelte; die neue Verfassung Jugoslawiens ist vielmehr »Ausdruck echter innerstaatlicher Spannungszustände«, die sie zu regulieren versucht²³⁾. Rumänien folgte mit der Verfassung vom 20. August

¹⁷⁾ Brunner, *op. cit.*, S. 211, periodisiert ein wenig exzessiv, wenn er die Zeit von 1952 bis 1960 als eine besondere Entwicklungsetappe (Phase) sozialistischen Verfassungsrechts heraussondert; schreibt er doch selbst, daß an ihr »nichts bemerkenswert« und »der verfassungsrechtliche Status quo« in dieser Zeit erhalten geblieben sei.

¹⁸⁾ Text in Sbirka zákonů 1960 Nr. 100.

¹⁹⁾ Die Verfassung vom 11. 7. 1960 bringt dies selbst mit den Worten zum Ausdruck: »Der Sozialismus hat in unserem Vaterland gesiegt! Wir sind in eine neue Periode unserer Geschichte eingetreten und erfüllt von der Entschlossenheit, zu neuen, noch höheren Zielen weiterzuschreiten. Nach Vollendung des sozialistischen Aufbaus gehen wir über zur Schaffung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft und sammeln die Kräfte für den Übergang zum Kommunismus«. Die tschechoslowakische Verfassung ist bereits mehrfach novelliert worden, insbesondere durch das »Gesetz über die Tschechoslowakische Föderation« vom 27. 10. 1968 (Sbirka zákonů 1968 Nr. 143), das jedoch inzwischen wieder weitgehend rückgängig gemacht wurde, vgl. Brunner, *op. cit.* (Anm. 16), S. 212.

²⁰⁾ Schon vor der Tschechoslowakei hatten sich 1960 Nord-Vietnam und die Mongolei eine neue Verfassung gegeben, beide werden im folgenden jedoch nicht weiter berücksichtigt; Text der vietnamesischen Verfassung in OER 1960, S. 222 ff.; zur mongolischen Verfassung vom 6. 7. 1960 vgl. L. Schultz, Die neue Verfassung der Mongolischen Volksrepublik, OER 1962, S. 45 ff., Ju. Cedenbal, Novaja konstitucija Mongol'skoj Narodnoj Respubliki [Die neue Verfassung der Mongolischen Volksrepublik], SGP 1960 Nr. 10, S. 3 ff.

²¹⁾ Text: Službeni list 1963 Nr. 14. Vgl. zu dieser Verfassung L. Schultz, Die neue Verfassung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien, OER 1964, S. 10 ff.

²²⁾ Text: Službeni list 1974 Nr. 9.

²³⁾ Vgl. dazu sowie zu der jugoslawischen Verfassung von 1974 insgesamt Reichel, OER 1974, S. 166.

1965²⁴⁾, die nach einigen Änderungen am 8. April 1974 neu verkündet wurde²⁵⁾.

Die DDR gab sich am 6. April 1968 eine neue, »sozialistische« Verfassung²⁶⁾, die 1974 ebenfalls einer Revision unterzogen wurde²⁷⁾. Diese Revision, obwohl überwiegend durch die Änderung der Politik der DDR in der deutschen Frage ausgelöst²⁸⁾, deutet, verglichen mit der Verfassung von 1968, auch ein Fortschreiten der DDR auf dem Weg zum Kommunismus an²⁹⁾. Bulgarien ersetzte am 16. Mai 1971 seine Verfassung von 1947 durch eine neue Konstitution³⁰⁾.

1972 revidierte Ungarn durch ein Verfassungsgesetz vom 19. April seine Verfassung von 1949³¹⁾; eine neue Verfassung wurde noch nicht verabschiedet, weil Ungarn den Aufbau des Sozialismus noch nicht abgeschlossen habe³²⁾. 1972 gab sich auch Nordkorea am 27. Dezember eine neue Verfassung³³⁾. Der jüngste Sproß sozialistischen Konstitutionalismus ist die chinesische Verfassung vom 17. Januar 1975.

»Alte« Verfassungen haben derzeit noch Albanien und Polen. In Polen sind jedoch auf Grund eines Parteitagsbeschlusses von 1971³⁴⁾ ebenfalls Verfassungsrevisionsarbeiten eingeleitet. Auch in Kuba, das seit der Machtergreifung durch Fidel Castro ohne Verfassung regiert wurde, wird

²⁴⁾ Text: Buletinul Oficial 1965 Teil I Nr. 1.

²⁵⁾ Text: Buletinul Oficial 1974 Teil I Nr. 56.

²⁶⁾ Text: Gesetzblatt 1968 Teil I, S. 199.

²⁷⁾ Siehe Gesetz zur Ergänzung und Änderung der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. 10. 1974, Gesetzblatt 1974 Teil I, S. 425.

²⁸⁾ Siehe dazu G. Zieger, Die Verfassungsänderung in der DDR vom 7. 10. 1974, NJW 1975, S. 143 ff.; D. Müller-Römer, Die neue Verfassung der DDR (Köln 1974), S. 12–15.

²⁹⁾ Siehe dazu unten S. 543.

³⁰⁾ Text: Dürzaven Vestnik 1971 Nr. 39, deutscher Text: JöR N.F. Bd. 22 (1973), S. 233. Zu dieser Verfassung vgl. L. Schultz, Die Verfassung der Volksrepublik Bulgarien vom 18. Mai 1971, *ibid.*, S. 203 ff.

³¹⁾ Text: Magyar Közlöny 1972 Nr. 32; französischer Text: Revue de droit hongrois 1974 Nr. 1–2, S. 48 ff.

³²⁾ Vgl. Brunner, *op. cit.* (Anm. 16), S. 213. Zur ungarischen Verfassungsrevision vgl. weiter: Takács, Revue de droit hongrois 1974 Nr. 1–2, S. 29 ff.

³³⁾ Englischer Text in: Verfassungstexte, hrsg. von H. Rogge / H. v. Wedel (Hamburg 1974) (Beilage zu Verfassung und Recht in Übersee 1974, H. 4); zur koreanischen Verfassung von 1972 vgl. Y.-S. Kim, Vorbemerkung, *ibid.*, S. I–IX; J. N. Hazard, A Comparative View of the 1972 Constitution of the Democratic People's Republic of Korea, Studies in Comparative Communism 1974 Nr. 1–2, S. 74 ff.

³⁴⁾ Beschluß des VI. Parteitags der Polnischen Vereinigten Arbeiterpartei »Über die weitere sozialistische Entwicklung der Volksrepublik Polen« vom 11. 12. 1971, Nowe Drogi 1972 Nr. 1, S. 138 ff.

derzeit an einem Konstitutionsentwurf gearbeitet³⁵). In der Sowjetunion sind Verfassungsrevisionsarbeiten bereits 1962 eingeleitet worden. Da die Sowjetunion in Gestalt der Unionsverfassung von 1936 bereits eine die zweite Subetappe (Grundlegung des sozialistischen Systems) widerspiegelnde »sozialistische« Verfassung besitzt und somit derzeit mit jenen sozialistischen Staaten, die sich eine neue Verfassung gegeben haben, verfassungshistorisch auf gleichem Fuß steht, hätte die neue sowjetische Verfassung auch eine neue sozioökonomische Entwicklungsetappe widerzuspiegeln, könnte die Sowjetunion ihrem Anspruch, Führungsmacht auf dem Weg zum Kommunismus zu sein, auch in der Fortentwicklung sozialistischen Konstitutionalismus Ausdruck verleihen. Dazu unten einiges mehr.

3. Widerspiegelung des sozioökonomischen Entwicklungsstandes Chinas in seiner Verfassung vom 17. Januar 1975

3.1. Definition der erreichten Entwicklungsetappe: Einheitsetappe oder Subetappen des Sozialismus

Auf die Frage, welche Entwicklungsetappe die chinesische Verfassung widerspiegelt, erhält man eine deutliche Antwort: ausweislich Art. 1 ist China »ein sozialistischer Staat«. Im Prinzip hat nach dem dieser Art zum Ausdruck gebrachten Selbstverständnis der KPCh China so wie die Sowjetunion und die Volksdemokratien, die sich eine neue sozialistische Verfassung gegeben haben, das Übergangsstadium vom Kapitalismus zum Sozialismus hinter sich gebracht.

Soweit es jedoch um die Eigenarten dieser sozialistischen Etappe geht, weicht der chinesische Verfassungsgeber von den Definitionen der anderen sozialistischen Verfassungsgeber ab. Zunächst betrifft dies die Frage der Einheitlichkeit dieser Etappe.

Führt nach klassischem Marxismus die proletarische Revolution nicht unmittelbar zum Kommunismus, sondern zunächst zur Zwischenetappe des Sozialismus, so untergliedern nämlich die regierenden kommunistischen Parteien diese Zwischenetappe in immer weitere Subetappen: »Schaffung der Grundlagen des Sozialismus«, »Sieg der sozialistischen Produktionsverhältnisse«, »vollständiger und umfassender Aufbau des Sozialismus«; den »Aufbau einer entwickelten sozialistischen Gesellschaft«

³⁵) Die konstituierende Sitzung eines Verfassungsausschusses fand am 24. 10. 1974 statt, vgl. AdG vom 23.–26. 10. 1974, S. 19012 E.

geben eine Reihe sozialistischer Verfassungen heute als Untergliederung der sozialistischen Etappe an³⁶). Die gegenwärtig erreichte Entwicklungs- etappe in der Sowjetunion wird als die einer »entwickelten sozialistischen Gesellschaft« oder eines »reifen Sozialismus« bezeichnet³⁷), womit gegenüber den übrigen sozialistischen Staaten der Vorsprung der Sowjetunion auf dem Weg zum Kommunismus klargestellt werden soll. Es scheint, daß die DDR diesen Vorsprung inzwischen eingeholt haben will, jedenfalls bezeichnet sie nach der Verfassungsrevision von 1974 ihr gesellschaftliches System ebenfalls als das einer »entwickelten sozialistischen Gesellschaft«, während in der Fassung von 1968 nur erst von der Verwirklichung des Sozialismus die Rede war³⁸). Mittels Bildung von Subetappen versuchen die Parteiführungen sich gegenüber ihren Staatsvölkern von dem durch die Programmfixierung auf die kommunistische Endgesellschaft selbst gesetz- ten Erfolgswang zu entlasten: Ist der kommunistische Endsieg auch noch in weiter Ferne, so können doch sozialistische Unteretappensiege vor- gewiesen werden. Um sich jedoch auch hier keine allzu starken Bindungen an selbst geweckte Erfolgserwartungen aufzuerlegen, »scheint sich eine zunehmende Zurückhaltung und Skepsis« gegenüber Fixierungen auf feste (Unter)etappenziele abzuzeichnen³⁹). Der Übergang zum Kommunismus wird jedoch in den meisten neuen sozialistischen Verfassungen (ČSSR, Jugoslawien, Rumänien, Bulgarien) als Zielvorstellung in Aussicht ge- stellt⁴⁰).

In der chinesischen Verfassung von 1975 ist diese Zielvorstellung in weite Ferne gerückt. Der chinesische sozialistische Staat fördert noch nicht »das Hinüberwachsen der sozialistischen Gesellschaft in die kommunisti- sche Gesellschaft« (so die bulgarische Verfassung 1971, Art. 4 Abs. 2); noch

³⁶) Vgl. Verfassung Bulgariens 1971 Präambel; Verf. ČSSR 1960 Präambel; nach der ungarischen Verfassungsrevision von 1972 arbeitet das ungarische Volk »für den vollständigen Aufbau des Sozialismus«, siehe Präambel; Nordkorea strebt noch nach »dem voll- ständigen Sieg des Sozialismus«, Art. 5 Verfassung 1972, während Rumänien »den Sozia- lismus aufbaut [und dabei] die Bedingungen für den Übergang zum Kommunismus schafft«, Art. 2 Abs. 2 Verfassung 1965.

³⁷) Vgl. z. B. A. Konal'jov, Der entwickelte Sozialismus, abgedruckt in: Wissen- schaftlicher Dienst Südosteuropa 1975 H. 4, S. 86 ff.; V. S. Petrov, Sovetskoe obščę- narodnoe gosudarstvo: osnovnye zadači i funkcii [Der sowjetische allgemeine Volksstaat: Grundaufgaben und Funktionen], SGP 1974 Nr. 3, S. 119 ff.

³⁸) Vgl. Art. 1 Verfassung DDR alte Fassung und Art. 2 Abs. 1 sowie Präambel Verfassung DDR neue Fassung.

³⁹) Hierzu Brunner, *op. cit.* (Anm. 16), S. 214.

⁴⁰) Präambel Abschnitt III Verfassung ČSSR von 1960, Einleitung Abschnitt VIII jugo- slawische Verfassung 1963, Einleitung Abschnitt IX jugoslawische Verfassung 1974, Art. 2 Abs. 2 rumänische Verfassung 1965, Art. 4 Abs. 2 bulgarische Verfassung von 1971.

weniger ist er in die »Periode des entfalteten Aufbaus des Kommunismus« (so Chruschtschow 1962) eingetreten; auf der chinesischen Tagesordnung steht, »unter Anspannung aller Kräfte«, »den Sozialismus auf(zu)bauen« (Präambel). Dabei wird die sozialistische Entwicklungsetappe nicht in Subetappen untergliedert, sondern als eine Einheitsetappe angesehen und als »eine ziemlich lange geschichtliche Periode« bezeichnet (Präambel); kommunistische Zustände werden damit in die entfernte Zukunft verschoben; es werden auf absehbare Zeit keine Hoffnungen durch das kommunistische Bedürfnisprinzip (»Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seinen Bedürfnissen«) geweckt, wie dies etwa in der tschechoslowakischen Verfassung geschieht⁴¹⁾, sondern es wird ohne lichte Zukunftsmalerei das harte gegenwärtige sozialistische Leistungsprinzip fixiert (Art. 9 Abs. 1).

3.2. Eigentumsformen

Hatte die chinesische Verfassung von 1954⁴²⁾ sogar noch »das Eigentum der Kapitalisten an Produktionsmitteln« zu schützen versprochen (Art. 10), gleichzeitig jedoch auch »die stufenweise Abschaffung des Ausbeutungssystems« sowie »den Aufbau einer sozialistischen Gesellschaft durch sozialistische Industrialisierung und sozialistische Umgestaltung« zum Programm gemacht (Art. 4), so wird dieses Ziel jetzt als im wesentlichen erreicht ausgegeben, wenn Art. 5 Verfassung 1975 nur noch »hauptsächlich zwei Formen des Eigentums an Produktionsmitteln« kennt: »das sozialistische Volkseigentum und das sozialistische Kollektiveigentum«. Privateigentum an Produktionsmitteln wird jetzt nicht mehr geschützt, sondern nur noch »das Eigentumsrecht der Bürger auf ihr Arbeitseinkommen, ihre Ersparnisse, ihre Häuser und ihre Verbrauchsgüter« (Art. 9 Abs. 2). Der chinesische Staat erlaubt jetzt nur noch »Einzelwerkstätigen« außerhalb der Landwirtschaft »individuell zu arbeiten«, wobei (Programmsatz) auch diese Personen »auf den Weg der sozialistischen Kollektivierung geleitet werden« sollen (Art. 5 Abs. 2). Den Mitgliedern der ländlichen Volkskommunen wird jetzt noch die private Bewirtschaftung kleiner Parzellen und die Ausübung »häuslichen Nebengewerbes in geringem Umfang« erlaubt, wobei die Verfassung auch hier eine Garantie zugunsten des Privateigentums an den dafür erforderlichen Produktionsmitteln ausspart (Art. 7 Abs. 3).

⁴¹⁾ Präambel Abschnitt III Verfassung ČSSR von 1960.

⁴²⁾ Deutscher Text der chinesischen Verfassung von 1954 bei E. Tomson / J.-H. Su, Regierung und Verwaltung der Volksrepublik China (Köln 1972), S. 375 ff.

Das Hauptziel der »sozialistischen Umgestaltung« der Produktionsverhältnisse — die Abschaffung des privaten Eigentums an Produktionsmitteln — ist damit in China wie in der Sowjetunion und in den Volkdemokratien, die sich eine neue Verfassung gegeben haben, im Prinzip in gleicher Weise erreicht; im Prinzip, weil, nicht nur in China⁴³⁾, sondern auch in anderen sozialistischen Staaten⁴⁴⁾, noch privates Eigentum an Produktionsmitteln in kleinerem Ausmaß existiert und weil die Formen und Gegenstände des sozialistischen Eigentums in den verschiedenen Staaten gewisse Besonderheiten aufweisen⁴⁵⁾.

Daß die zwei Formen sozialistischen Eigentums an Produktionsmitteln in der kommunistischen Gesellschaftsordnung in eine einheitliche Eigentumsform übergehen sollen, ist in der chinesischen Verfassung nur schwach angedeutet, wenn sie diese beiden Formen als »im gegenwärtigen Stadium« bestehend bezeichnet (Art. 5 Abs. 1); der transitorische Charakter der in der Verfassung genannten Eigentumsformen ist damit jedoch hinreichend klargestellt, die Perspektive der Fortentwicklung der ökonomischen Basis aufgezeigt.

Kennzeichnen die Änderungen in den Produktionsverhältnissen nur die sich von den Entwicklungen in anderen sozialistischen Staaten nicht grundsätzlich unterscheidende Absetzungsbewegung Chinas von der vorgegangenen kapitalistischen Gesellschaftsformation, so manifestieren sich die Eigenarten dieser »ganzen sozialistischen Geschichtsepoche« (Präambel) — so wie sie der chinesische Verfassungsgeber sieht — am deutlichsten in der Klassenstruktur der chinesischen sozialistischen Gesellschaft und in der in der Verfassung formulierten Herrschaftsform des chinesischen Staates.

3.3. Klassenstruktur: Klassenbündnis oder Klassenkampf

Die Klassenspaltung der Gesellschaft, obwohl bedingt durch die Produktionsverhältnisse, wird nach kommunistischem Selbstverständnis durch die Schaffung sozialistischer Produktionsverhältnisse nicht automatisch beseitigt. Nach Unterdrückung und Liquidierung der ehemaligen Expropriateure als Klasse existieren in den sozialistischen Staaten weiterhin »Klassen« der Arbeiter, der Bauern und der Intelligenz, sich unter-

⁴³⁾ Siehe dazu Heuser, oben S. 510, 519.

⁴⁴⁾ So z. B. noch in der DDR (vgl. Art. 14 Abs. 2 Verfassung 1968).

⁴⁵⁾ Vgl. hierzu den Überblick bei H. Slapnicka, Das Eigentumssystem der osteuropäischen Verfassungen, Der Donauraum 1973, S. 146 ff.

scheidend durch unterschiedliche Einkommensverhältnisse auf Grund des sozialistischen Leistungsprinzips und durch die Verschiedenartigkeit geistiger und körperlicher Arbeit. Da diese »Klassen« sich nicht mehr durch ihre Eigentümerstellung an Produktionsmitteln unterscheiden, sollen die zwischen ihnen bestehenden Widersprüche keine antagonistischen sein⁴⁶). In der Sowjetunion soll sich die »entwickelte sozialistische Gesellschaft« durch »eine neue Stufe der sozialen Homogenität« auszeichnen⁴⁷). Der Klassenkampf ist damit in den sozialistischen Staaten im Prinzip beendet. Dies hat zur Folge, daß in den neueren sozialistischen Verfassungen die Klassenstruktur der entsprechenden Gesellschaften generell als ein *Klassenbündnis* der Arbeiter, der Bauern und der Intelligenz unter der Führung der Arbeiterklasse bezeichnet wird⁴⁸). Alle »befreundeten Klassen« haben jetzt ein gemeinsames Ziel: den Aufbau des Sozialismus/Kommunismus.

Die chinesische Verfassung von 1975 spiegelt ein anderes Bild der Klassenstruktur und der Klassenbeziehungen in China wider. Zwar spricht auch die chinesische Verfassung von einem »Bündnis der Arbeiter und Bauern«, auf dem der chinesische Staat (Art. 1) und »die große Einheit der Volksmassen aller Nationalitäten« beruhen (Präambel); jedoch ist — programmatisch — diese Einheit noch zu »festigen« und ist die »revolutionäre Einheitsfront weiter (zu) entwickeln« (Präambel). In deutlichem Gegensatz zu den in der Sowjetunion propagierten Thesen von der wachsenden sozialen Homogenität befreundeter Klassen heißt es dann, die ganze lange sozialistische »Geschichtsperiode hindurch existieren Klassen, Klassenwidersprüche und Klassenkämpfe, existiert der Kampf zwischen den beiden Wegen, dem des Sozialismus und dem des Kapitalismus« (Präambel). Klassenkämpfe haben antagonistische Klassenwidersprüche zur Voraussetzung, und diese können bei der Formationsablösung zwischen Kapitalismus und Sozialismus/Kommunismus nur zwischen der Arbeiter-

⁴⁶) So konstatiert beispielsweise Art. 6 Abs. 1 der koreanischen Verfassung von 1972: "In the Democratic People's Republic of Korea class antagonism and all forms of exploitation and oppression of man by man have been eliminated for good".

⁴⁷) So Konal'jov, *loc. cit.* (Anm. 37), S. 87; für die Sowjetunion sei diese neue Stufe sozialer Homogenität erreicht durch »weitere Annäherung zwischen Stadt und Land, zwischen geistiger und körperlicher Arbeit, zwischen den Klassen und sozialen Schichten der Gesellschaft, zwischen den Nationen und Völkern im Rahmen des sozialistischen Nationalitätenstaates«. Siehe z. B. auch H. Rutkovič, *Social'naja struktura razvitogo socialističeskogo obščestva* [Die soziale Struktur der entwickelten Gesellschaft], Pravda vom 4. 7. 1975.

⁴⁸) Siehe auch Brunner, *op. cit.* (Anm. 16), S. 215, sowie Art. 1 Abs. 1 Verfassung ČSSR von 1960, Art. 2 Abs. 2 rumänische Verfassung von 1965, Art. 2 Abs. 2 Verfassung DDR von 1968, Art. 2 Verfassung Koreas von 1972, § 2 Ziff. 3 Verfassung Ungarns von 1972.

klasse und der Bourgeoisie bestehen. In China soll es also trotz im wesentlichen erreichter sozialistischer Umgestaltung der Produktionsverhältnisse noch eine Bourgeoisie geben. Solange infolge ihrer Existenz »die Gefahr einer Restauration des Kapitalismus« besteht (Präambel), ist die Revolution nicht beendet. Notwendig ist »die Weiterführung der Revolution« (Präambel), denn die Vergesellschaftung der Produktionsmittel allein genügt nicht für die Proklamation des Sieges der sozialistischen Revolution, da — so die chinesische Selbstdarstellung — »im staatlichen Sektor der Wirtschaft zum Beispiel in manchen Betrieben die Eigentumsverhältnisse (nur) der Form nach sozialistisch sind, die reale Führung dort aber nicht in den Händen der Marxisten und der breiten Massen der Arbeiter liegt. Viele Stellungen werden, wenn sie das Proletariat nicht erobert, von der Bourgeoisie erobert werden«⁴⁹).

In diesen Sätzen kommt »das prekäre Verhältnis zwischen Revolution und Produktion«⁵⁰) zum Ausdruck: Soll die Produktion wirksam gesteigert werden, ist eine mit den entsprechenden Spezialisten besetzte Administration vonnöten. Die Expertenherrschaft führt auf Kosten revolutionärer Spontaneität zur Bürokratisierung. Beide großen innenpolitischen Kampagnen — der »Große-Sprung« 1957—1960 und die »Kulturrevolution« 1966—1969 — bekämpften die Bürokratisierung — jene im Staat, diese in der Partei — und sollten die revolutionäre Spontaneität revitalisieren. Der Kampf gegen die »Bourgeoisie« ist ein Kampf gegen das Bürokratenrum; der Klassenkampf in China ist in der Hauptsache ein Kampf gegen die Djilas'sche »neue Klasse«. Da auf Experten jedoch nicht verzichtet werden kann, muß deren revolutionäres Bewußtsein ständig wachgehalten werden; nur so kann der Gefahr begegnet werden, daß die Revolution in der Bürokratisierung erstickt — ein Tatbestand, der nach chinesischer Auffassung in der Sowjetunion gegeben ist⁵¹). Daher muß der chinesische Staat die Richtlinie befolgen: »Die Revolution anpacken« (Art. 10), und dies heißt, daß, nachdem Erfolge auf der materiellen Ebene in Gestalt der Vergesellschaftung der Produktionsmittel erreicht worden sind, nunmehr die Revolution auf einer zweiten, geistigen Ebene fortzuführen ist: »Das Proletariat muß im Bereich des Überbaus . . . eine allseitige Diktatur über

⁴⁹) So Dschang Tschun-tjiao, Bericht über die Abänderung der Verfassung, Peking Rundschau 1975 Nr. 4, S. 20. (Abdruck der Rede in Europa Archiv 1975, D 204 ff.).

⁵⁰) Vgl. R. Hoffmann, Verwaltung und Gesellschaft in China, Die Verwaltung 1975, S. 199 ff., hier S. 206.

⁵¹) Zum Problem der maoistischen Kader vgl. die prägnante Darstellung bei Hoffmann, *op. cit.*, S. 203 ff. Zur »politischen Motivation« dieser Kader im Rahmen chinesischer Wirtschaftspolitik vgl. U. Weiss, Die Grundzüge der Wirtschaftspolitik der Volksrepublik China seit der Kulturrevolution, Internationales Asienforum 1974, S. 499 ff.

die Bourgeoisie ausüben« (Art. 12). Deshalb verankert die Verfassung die Pflicht der staatlichen Mitarbeiter, den Marxismus, Leninismus und die Maotsetungideen zu studieren (Art. 11). Die subjektive Seite der sozialistischen Umgestaltung wird so in der chinesischen Verfassung stark hervorgehoben, ein Automatismus der Umwälzung des Überbaus infolge Umwälzung der Basis abgelehnt. Eine ähnliche Betonung der »ideologischen Revolution« findet sich auch in der Verfassung Koreas⁵²).

Mit der Bestimmung, der Staat entziehe »den Grundherren, Großbauern, reaktionären Kapitalisten und anderen üblen Elementen für eine bestimmte Zeit die politischen Rechte« (Art. 14 Abs. 2), trifft die chinesische Verfassung eine ähnliche Regelung wie die den Prozeß des in der Übergangsetappe vom Kapitalismus zum Sozialismus noch in Gang befindlichen Klassenkampfes in Rußland widerspiegelnde Verfassung der RSFSR von 1918⁵³), distanziert sich jedoch mit der weiteren Bestimmung, daß der Staat diesen bourgeois Gruppen »zugleich die weitere Existenz ermöglicht, damit sie durch Arbeit zu Bürgern umerzogen werden, die ... von ihrer Hände Arbeit leben«, von der stalinistischen Klassenkampfpraxis der physischen Vernichtung ganzer als Klassenfeinde ausgegebener Bevölkerungsgruppen (insbesondere der Kulaken) und betont wiederum die subjektive Seite der sozialistischen chinesischen Revolution.

Erste sowjetische Stellungnahmen zur chinesischen Verfassung von 1975 kritisieren insbesondere die in ihr formulierte These von der Fortsetzung des Klassenkampfes in einem sozialistischen Staat als widersprüchlich mit den inzwischen erreichten sozialistischen Produktionsverhältnissen; die chinesischen Führer verfälschten absichtlich die »marxistisch-leninistische Lehre über Klassen und Klassenkampf, über die Diktatur des Proletariats, erstrecken die Gesetzmäßigkeiten der Übergangsperiode vom Kapitalismus zum Sozialismus auf die ganze historische Etappe der Entwicklung des Sozialismus«⁵⁴); die chinesische These diene den Maoisten nur zur Rechtfertigung von »Terror und Repression gegen die mit dem maoistischen Regime Unzufriedenen«⁵⁵). Widersprüchlich ist indessen auch die heutige sowjetische These vom Fortbestand der Klassen in der Sowjetunion, sofern eben der Klassenbegriff geknüpft ist an

⁵²) Art. 11 der koreanischen Verfassung von 1972: "The State defends the socialist system against the subversive activities of the hostile elements at home and abroad and revolutionizes and working-classizes the whole of society by intensifying the ideological revolution".

⁵³) Vgl. Punkt 64 Verfassung RSFSR vom 10. 7. 1918.

⁵⁴) Vgl. G. N i k o l a e v, Peking: Nastuplenie na prava trudjaščichsja [Peking: Anschlag auf die Rechte der Werktätigen], Izvestija vom 24. 6. 1975.

⁵⁵) I. A l e x a n d r o v, Lozungi i praktika [Losungen und Praxis], Pravda vom 5. 2. 1975.

die Produktionsverhältnisse. Dieser »klassische Klassenbegriff« lag noch der Verfassung der RSFSR von 1918 zugrunde, die »die Einführung des Sozialismus, bei dem es keine Einteilung in Klassen geben wird«⁵⁶⁾, programmatisch in Aussicht stellte. Die heutige sowjetische Programmreduktion auf die »Annäherung der Klassen« mag dem Ziel der klassenlosen Gesellschaft näher sein als die chinesische These von der Fortsetzung des Klassenkampfes. Die »Annäherung der Klassen« in der Sowjetunion betrifft indessen nur die »werktätigen«, »befreundeten« Klassen; in China richtet sich der Klassenkampf jedoch gegen die nach Ansicht des chinesischen Verfassungsgebers noch vorhandene bourgeoise Klasse, mag diese auch (teil-)identisch sein mit der »neuen Klasse«. In der Sowjetunion wurde die (alte) Ausbeuterklasse im Zuge des »Aufbaus des Sozialismus in einem Lande« »liquidiert«, und zwar dort ganz gewiß durch »Terror und Repression«.

Die Fortexistenz von Klassenkämpfen in China impliziert gleichzeitig die dieser Entwicklungsetappe entsprechende Herrschaftsform: die Diktatur des Proletariats.

3.4. Herrschaftsform: Diktatur des Proletariats oder allgemeiner Volksstaat

Die dem sozialistischen Staat in der Übergangsperiode vom Kapitalismus zum Sozialismus entsprechende Herrschaftsform der Diktatur des Proletariats wurde in Rußland laut Verfassung RSFSR von 1918⁵⁷⁾ begründet, und sie war laut Verfassung UdSSR von 1936⁵⁸⁾ ausgebaut. Auch die Volksdemokratien verstanden sich als Diktaturen des Proletariats, wiewohl in den Verfassungen diese Herrschaftsform nicht ausdrücklich beim Namen genannt wurde. Der volksdemokratische Verfassungsgeber bevor-

⁵⁶⁾ Vgl. Punkt 9 Verfassung RSFSR von 1918.

⁵⁷⁾ Vgl. Teil II Kapitel V Punkt 9 der Verfassung RSFSR vom 10. 7. 1918: »Die Hauptaufgabe der für den gegenwärtigen Übergangsmoment berechneten Verfassung der Russischen Föderativen Sozialistischen Sowjetrepublik besteht in der Errichtung der Diktatur des städtischen und ländlichen Proletariats und der ärmeren Bauernschaft in Gestalt der mächtigen Sowjetmacht zum Zweck der vollständigen Unterdrückung der Bourgeoisie, der Beseitigung der Ausbeutung des Menschen durch den Menschen, der Schaffung des Sozialismus, bei dem es weder eine Klassenspaltung noch eine Staatsgewalt geben wird«.

⁵⁸⁾ Vgl. Art. 2 Verfassung UdSSR vom 6. 12. 1936: »Die politische Grundlage der UdSSR sind die Sowjets der Werktätigendeputierten, die dank dem Sturz der Macht der Gutsherren und Kapitalisten und der Eroberung der Diktatur des Proletariats gewachsen und erstarkt sind«.

zugte es, »das werktätige Volk«⁵⁹⁾ als Träger der Staatsgewalt und den Staat selbst eben als Volksdemokratie zu bezeichnen, um einen Generalkonsens der »Werkstätigen« für die in Angriff genommene sozialistische Umgestaltung zu suggerieren⁶⁰⁾.

Die im Zuge der Entstalinisierung von Chruschtschow verkündete These, die Herrschaftsform der UdSSR sei nicht mehr die Diktatur des Proletariats, sondern die der »sozialistischen Demokratie«, brachte eine neue Herrschaftsform des sozialistischen Staates in die Diskussion: den allgemeinen Volksstaat. Weil die Ausbeuterklassen abgeschafft seien, so hieß es, sei die Funktion des Staates, den Widerstand dieser Klassen niederzuhalten, erledigt. Es existierten jetzt nur noch die befreundeten Klassen der Arbeiter, Bauern und der Intelligenz; der Sozialismus habe »vollständig und endgültig« in der UdSSR gesiegt, für die innere Entwicklung der UdSSR sei daher die Diktatur des Proletariats nicht mehr notwendig, aus einem Staat der Diktatur des Proletariats sei ein »Staat des gesamten Volkes« geworden. Diese Konzeption einer neuen Entwicklungsetappe der Sowjetunion auf dem Weg zum Kommunismus hat im Parteiprogramm der KPdSU von 1961 ihren Niederschlag gefunden⁶¹⁾.

Dem Basis-Überbau-Theorem gemäß mußte diese neue gesellschaftliche Entwicklungsetappe auch in der überbaukategorialen Rechtsordnung ihren Ausdruck finden, vor allem in einer neuen Verfassung. Chruschtschow schlug daher deren Ausarbeitung vor mit der Widerspiegelungsbegründung: »Die Verfassung eines sozialistischen Staates muß sich ändern mit dem Übergang der Gesellschaft von einer historischen Etappe zur anderen«. Diese neue Etappe sei durch den »vollständigen und endgültigen« Sieg des Sozialismus in der UdSSR gekennzeichnet; die Sowjetunion sei »in die Periode des entfalteten Aufbaus des Kommunismus« eingetreten. »Auf der neuen Etappe unserer Entwicklung ist der Staat der Diktatur des Proletariats hinübergewachsen in den allgemeinen sozialistischen Volksstaat

⁵⁹⁾ Vgl. beispielsweise Art. 1 Ziff. 2 Verfassung Polen vom 22. 7. 1952, deutscher Text bei Roggemann, *op. cit.* (Anm. 11) Bd. 2.

⁶⁰⁾ Offen wurde spätestens ab 1948 geäußert, daß der Staatstyp »Volksdemokratie« eine Diktatur des Proletariats sei, so etwa schrieb Dimitroff: »Der Übergang zum Sozialismus ist nicht möglich ohne Diktatur des Proletariats, die notwendig ist, um die kapitalistischen Elemente auszumerzen und die sozialistische Wirtschaft zu organisieren. Während die bürgerliche Demokratie die Diktatur der Kapitalisten ist, übt die Volksdemokratie die Funktionen der Diktatur des Proletariats aus, im Interesse der überwältigenden Mehrheit der Werktätigen«, Pravda vom 27. 12. 1948, zitiert nach F. Fejtö, Die Oststaaten und ihre Sozialismusmodelle, Europäische Rundschau 1975 Nr. 2, S. 49 ff., hier S. 54.

⁶¹⁾ Die obigen Thesen sind aus dem Parteiprogramm entnommen; siehe die einschlägigen Stellen bei B. Meissner, Das Parteiprogramm der KPdSU 1903–1961 (Köln 1965), S. 213 f.

und die proletarische Demokratie in die allgemeine Volksdemokratie«⁶²⁾.

Auch eine Kommission zur Ausarbeitung einer neuen Verfassung der UdSSR wurde 1962 eingesetzt⁶³⁾. Nach der Amtsenthebung Chruschtschows 1964 wurde die Notwendigkeit der Verabschiedung einer neuen Verfassung von seinen Nachfolgern zwar mehrfach betont⁶⁴⁾, die Arbeiten an dem Verfassungsprojekt wurden auch — unter Ausschluß der Öffentlichkeit — fortgesetzt⁶⁵⁾, zur Verabschiedung der neuen Sowjetverfassung ist es jedoch bis heute nicht gekommen. Es ist — einer Bemerkung Breschnews zufolge — geplant, das Verfassungsprojekt vor dem nunmehr für den 24. Februar 1976 einberufenen XXV. Parteitag der KPdSU⁶⁶⁾ zur öffentlichen Diskussion zu stellen⁶⁷⁾.

Gründe für die Verzögerung des Verfassungsprojekts lassen sich, da es an offiziellen Äußerungen fehlt, nur vermuten. Wird Ernst gemacht mit der »sozialistischen Demokratie« als einer Demokratie des gesamten Volkes, ist die führende Rolle der Partei als der Avantgarde des Proletariats essentiell tangiert. Vermutlich ist die Verzögerung auf den Einfluß eines als »konservativ« zu bezeichnenden Teils der sowjetischen Führung zurückzuführen, der der Theorie vom allgemeinen Volksstaat nicht zuletzt unter dem Eindruck der innenpolitischen Entwicklung⁶⁸⁾ ablehnend gegenübersteht. Aber diese Theorie, einmal aufs Tapet gebracht, um den Fortschritt der Sowjetgesellschaft zu demonstrieren, läßt sich nun offenbar nicht mehr aus der Welt schaffen. Es blieb nur noch der Weg, sie so zu formulieren, daß das Machtmonopol der Partei nicht gefährdet wird. Deutlich wird dies bei Breschnew, der die Theorie vom allgemeinen Volksstaat in der Weise vertritt: »Der Staat der Diktatur des Proletariats ist, nachdem er seine große historische Mission erfüllt hat, allmählich hinübergewachsen in den sozialistischen allgemeinen Volksstaat, dessen führende Kraft die Arbeiterklasse bleibt«⁶⁹⁾.

⁶²⁾ So Chruschtschow vor dem Obersten Sowjet der UdSSR; die Rede ist abgedruckt in dem oben Anm. 8 zitierten Dokumentenband zum sowjetischen Staatsrecht, S. 95.

⁶³⁾ Siehe Postanovlenie Verchovnogo Soveta SSSR o vyrabotke proekta novoj konstitucii SSSR vom 25. 4. 1962, Zasedanija Verchovnogo Soveta SSSR Šestogo sozyva. Pervaja sessija. Stenografitseskij otčet. Izdat. Verchovnogo Soveta SSSR (1962), S. 166.

⁶⁴⁾ Nach Kenntnis des Verf. letztmals von Breschnew in seiner Rede zum 50. Jahrestag der UdSSR, siehe Pravda vom 22. 12. 1972.

⁶⁵⁾ Vgl. hierzu B. Meissner, Die Verfassungsentwicklung der Sowjetunion seit dem Tode Stalins, JÖR N.F. Bd. 22 (1973), S. 101 ff., hier S. 198 ff.

⁶⁶⁾ Siehe Postanovlenie plenuma Central'nogo Komiteta KPSS ot 16 Aprelja 1975 goda, Izvestija vom 17. 4. 1975.

⁶⁷⁾ Vgl. V. F. Kotoč / N. P. Farberov, SGP 1973 Nr. 6, S. 12.

⁶⁸⁾ Gedacht ist an die Dissidentenbewegung.

⁶⁹⁾ Siehe Pravda vom 22. 12. 1972, zitiert nach Petrov in SGP 1974 Nr. 9, S. 123 (Hervorhebung vom Verf.).

Von der sowjetischen staatsrechtswissenschaftlichen Literatur wird dieser Akzent zugunsten der führenden Rolle der Arbeiterklasse — und das heißt zugunsten der Partei — repetiert⁷⁰); zur Absicherung dieses Akzentes wird betont, daß »Staat und Partei, gesamtvolkisch geworden, ihr klassenproletarisches Wesen nicht verloren haben«⁷¹) und der allgemeine Volksstaat eine Institution mit Repressionsgewalt (russ.: *prinuditel'noe vlastnoe učreždenie*) bleibe⁷²). Nach diesen Klarstellungen wird in der Sowjetunion von heute daran festgehalten, daß »der allgemeine Volksstaat integrierender Bestandteil des politischen Überbaus der entwickelten sozialistischen Gesellschaft ist«⁷³).

Hat die sowjetische Theorie vom allgemeinen Volksstaat in der Sowjetunion selbst auch noch keinen Niederschlag in einer neuen Verfassungs-urkunde gefunden, so strahlt sie doch auf die Verfassungsgeber und die staatstheoretischen Diskussionen in den Volksdemokratien aus⁷⁴). So bezeichnete die tschechoslowakische Verfassung von 1960 die ČSSR als »Volksorganisation« (*lidová organizace*)⁷⁵). Mit Ausnahme von Rumänien, das nie einen Zweifel daran ließ, daß es sich noch in der Phase der Diktatur des Proletariats befinde, bevorzugte man in den übrigen Volksdemokratien bis über die Mitte der sechziger Jahre hinaus, statt von der Diktatur des Proletariats von »sozialistischer Demokratie« zu sprechen, definierte jedoch die mit neuen Verfassungen versehenen Staaten nicht als »allgemeinen Volksstaat«, sondern als einen zwischen diesem und der Diktatur des Proletariats stehenden Zwischentyp. Nachdem der tschechoslowakische Reformsozialismus jedoch vor Augen geführt hatte, welche Entwicklung eine sozialistische Demokratie nehmen könnte, setzte eine »eindeutige

⁷⁰) Siehe z. B. V. E. Guliev / A. I. Ščiglik, *Partija i gosudarstvo v sisteme sovjetskoj socialističeskoj demokratii* [Partei und Staat im System der sowjetischen sozialistischen Demokratie], SGP 1975 Nr. 4, S. 11: »Der vollständige und endgültige Sieg des Sozialismus in der UdSSR hat zur Umwandlung des Systems der Diktatur des Proletariats in das System der allgemeinen Volksmacht der Werktätigen bei führender Rolle der Arbeiterklasse und ihrer Partei geführt«.

⁷¹) A. I. Denisov, *Leninskoe učenie o socialističeskoj demokratii i sovremennost* [Die Lenin'sche Lehre über die sozialistische Demokratie und die Gegenwart], SGP 1974 Nr. 1, S. 5 ff., hier S. 8; siehe auch B. N. Topornin, *Obščnarodnoe gosudarstvo i socialističeskaja demokratija* [Allgemeiner Volksstaat und sozialistische Demokratie], *Pravovedenie* 1975 Nr. 2, S. 8.

⁷²) V. S. Petrov, *Sovetskoe obščnarodnoe gosudarstvo: osnovnye zadači i funkčii* [Der sowjetische allgemeine Volksstaat: Grundaufgaben und -funktionen], SGP 1974 Nr. 9, S. 119 ff., hier S. 124.

⁷³) Petrov, *ibid.*, S. 123.

⁷⁴) Vgl. dazu die Darstellung L. Schultz, *Die Lehre von den Staatsformen im Verfassungsrecht der sozialistischen Staaten*, ROW 1973, S. 133 f.

⁷⁵) Siehe Abschnitt II der Präambel Verfassung ČSSR von 1960.

Wende zur Renaissance der Diktatur des Proletariats« (Brunner) ein, am deutlichsten in der DDR und Rumänien, abgeschwächt in Bulgarien und Ungarn⁷⁶). Jugoslawien, das in seiner Verfassung von 1963 den Terminus »Diktatur des Proletariats« vermieden hatte⁷⁷), betrachtet sich — laut Abschnitt IV der Einleitung seiner Verfassung von 1974 — als eine »besondere Form der Diktatur des Proletariats« in Gestalt der »sozialistischen Selbstverwaltungsdemokratie«; Korea bekennt sich in seiner Verfassung von 1972 (Art. 10) ausdrücklich zur Herrschaftsform der Diktatur des Proletariats. Angesichts dieser Entwicklung wird über die Herrschaftsform in den Volksdemokratien jetzt nur noch zurückhaltend von einem »Hinüberwachsen der Diktatur des Proletariats in die allgemeine Volksherrschaft (russ.: *obščnarodnaja vlast'*)« gesprochen; »die Staatsgewalt verbleibt hier noch der Diktatur des Proletariats«, deshalb seien die neuen (sozialistischen) Verfassungen »noch keine Verfassungen des allgemeinen Volksstaats«⁷⁸).

In diesen, von der Einschätzung der innenpolitischen Situation des jeweiligen Staates abhängigen Laviermanövern der KPdSU und der übrigen regierenden kommunistischen Parteien zwischen allgemeinem Volksstaat, Diktatur des Proletariats und einem Zwischentyp von Herrschaftsform hält die KP Chinas eindeutig Kurs: die chinesische Verfassung von 1975 spiegelt ein rigoroses Bekenntnis zur Diktatur des Proletariats, wie es mit der fünfmaligen Erwähnung dieser Herrschaftsform in der Präambel und der dreimaligen im Zentralteil der Verfassung (Art. 1, 12, 13) in dieser Offenheit und Unbedingtheit in keiner anderen sozialistischen Verfassung zu finden ist. Hatte die chinesische Verfassung von 1954 in der für die volksdemokratischen Verfassungen üblichen Weise diese Herrschaftsform demokra-

⁷⁶) Vgl. Brunner, *op. cit.* (Anm. 16), S. 216; Schultz, ROW 1973, S. 137. Jüngst auf dem XI. Parteitag der USAP hat ihr erster Sekretär Kadar wieder erklärt, der ungarische Staat sei »hinsichtlich seines Klasseninhalts eine Diktatur des Proletariats«, siehe AdG vom 28. 4. 1975, S. 19411 D; Husak, Erster Sekretär der KPČ, sprach 1970 von den »verfrühten Thesen über die Schaffung des allgemeinen Volksstaates in der ČSSR«, es gebe noch »Reste der ehemaligen bürgerlichen Klassen und eine zahlreiche Zwischenschicht des Kleinbürgertums«, vgl. Pravda vom 15. 4. 1970; zu Bulgarien vgl. I. D. Stojanova, Razvitie na funkciite na socialističeskata d-ržava na diktaturata na proletariata pri nejnoto prerastrane v socialističeska obščnarodna d-ržava [Entwicklung der Funktionen des sozialistischen Staates der Diktatur des Proletariats in der Periode seines Hinüberwachsens in den sozialistischen allgemeinen Volksstaat], Pravna misul 1975 Nr. 3, S. 45 ff.

⁷⁷) Vgl. dazu Schultz, OER 1964, S. 15.

⁷⁸) Michaleva, Pravovedenie 1975 Nr. 3, S. 46. Es heißt auch, die Entstehung der »neuen Staatsform« des allgemeinen Volksstaates habe in den sozialistischen Ländern außerhalb der Sowjetunion »gerade eben begonnen, und dieser Prozeß ist noch weit von seiner Vollendung«; vgl. V. E. Čirkin, Formy socialističeskogo gosudarstva [Formen des sozialistischen Staates] (Moskau 1973), S. 251.

tisch übertüncht⁷⁹⁾, so definiert jetzt Art. 1 Verfassung 1975 unverschleiert: »Die Volksrepublik China ist ein sozialistischer Staat der Diktatur des Proletariats . . .«.

Die rigorose Betonung der Diktatur des Proletariats ist die gezielte chinesische Abgrenzungsdemonstration von der »sowjetrevisionistischen« Volksstaatskonzeption⁸⁰⁾. Diese sowjetische Konzeption wird nun nicht etwa nur für die gegenwärtige Entwicklungsetappe der Volksrepublik China abgelehnt, weil auf der Seinsebene der von der Sowjetunion erreichte sozialstrukturelle Entwicklungsstand — Liquidierung der Ausbeuterklasse, Existenz nur befreundeter, werktätiger Klassen — noch nicht erreicht wäre; sie wird vielmehr für die Gesamtperiode des Übergangs vom Kapitalismus zum Kommunismus abgelehnt, weil während »der ganzen sozialistischen Geschichtsperiode« Klassenkämpfe und »die Gefahr einer Restauration des Kapitalismus« vorhanden sind und daher auch während dieser ganzen Periode »an der Weiterführung der Revolution unter der Diktatur des Proletariats« festzuhalten ist (Präambel). Subperiodisierungen der sozialistischen Übergangsperiode werden also, auch soweit sie in der Herrschaftsform zum Ausdruck kommen könnten, zufolge des in der Verfassung widergespiegelten Selbstverständnisses der KPCh abgelehnt.

Die chinesisch-sowjetische Kontroverse über die Herrschaftsform des sozialistischen Übergangstaates ist also in der unterschiedlichen Beurteilung der Klassenstruktur der sozialistischen Übergangsgesellschaft begründet. Das chinesische Bekenntnis zur Herrschaftsform der Diktatur des Proletariats, wie es in der Verfassung von 1975 zum Ausdruck kommt, ist die (marxistische) staatstheoretische Schlußfolgerung aus der ontologischen Feststellung der Fortexistenz von Klassen, antagonistischen Klassenwidersprüchen und daraus resultierenden Klassenkämpfen. Für eine derart beurteilte Klassenstruktur eines sozialistischen Übergangstaates käme auch nach sowjetischer Auffassung nur die Herrschaftsform der Diktatur des Proletariats in Frage. Sowjetische Kritiker Chinas bestreiten aber nun gerade auch hinsichtlich der chinesischen Sozialstruktur das Fortbestehen antagonistischer Klassen und Klassenwidersprüche und folgern daraus, daß

⁷⁹⁾ Art. 1 chinesische Verfassung 1954 bezeichnete die »Volksrepublik China« als einen »volksdemokratischen Staat, geführt von der Arbeiterklasse und beruhend auf der Grundlage des Bündnisses der Arbeiter und Bauern«.

⁸⁰⁾ In dem schon zitierten Bericht Dschang Tschun-tjiao über die Abänderung der Verfassung (siehe oben Anm. 49) heißt es: »Unser Entwurf besteht auf diesem prinzipiellen Standpunkt des Marxismus-Leninismus [der Diktatur des Proletariats] und hat zwischen sich und solchen Widersinnigkeiten wie Konfuzius' »humaner Politik« und dem »Staat des ganzen Volkes« der sowjetrevisionistischen Renegatenclique eine klare Trennungslinie gezogen«.

die darauf aufbauende chinesische Theorie von der Permanenz der Diktatur des Proletariats für die gesamte sozialistische Etappe nur ein Mittel zur »Festigung der Diktatur der militärisch-bürokratischen Oberschicht« sei⁸¹⁾. Die »militärisch-bürokratische Diktatur« stütze sich nicht auf eine bestimmte Klasse, sondern spiele die einzelnen sozialen Schichten gegeneinander aus⁸²⁾.

Die Kluft zwischen den Herrschaftsformen der chinesischen Diktatur des Proletariats und des sowjetischen sozialistischen allgemeinen Volksstaates scheint indessen nicht so abgrundtief zu sein, wie es die chinesisch-sowjetische Kontroverse glauben machen könnte. Die neuere Interpretation der Konzeption des allgemeinen Volksstaates hat klargestellt, daß das Machtmonopol der Partei durch die Entwicklung der »sozialistischen Demokratie«⁸³⁾ unangetastet bleibt; seinem Wesen nach ist auch der allgemeine Volksstaat eine Diktatur des Proletariats, mögen auch die Formen ihrer Ausübung geschmeidiger geworden sein. Denn »die führende Kraft der Arbeiterklasse«, *i.e.* der Partei, ist nur eine terminologische Kosmetik für die im Grunde beibehaltene Herrschaftsform der Diktatur des Proletariats⁸⁴⁾. Im Unterschied zu der vergleichsweise jungen Volksrepublik China würde es jedoch der Diktatur des Proletariats in der Sowjetunion ein schlechtes Leistungszeugnis ausstellen, wenn es ihr auch nach mehr als

⁸¹⁾ Nikolaev in Izvestija vom 24. 6. 1975.

⁸²⁾ So schon vor Verkündung der neuen chinesischen Verfassung die sowjetische Kritik in einem Kollektivartikel der Abteilung für Staat und Recht der Länder des sozialistischen Weltsystems im Institut für Staat und Recht der Akademie der Wissenschaften der UdSSR, siehe Antileninskaja suščnost' maoistskich vzgljadov na gosudarstvo i demokratiju [Das antilenin'sche Wesen der maoistischen Ansichten über Staat und Demokratie], SGP 1972 Nr. 2, S. 54 ff., hier S. 58.

⁸³⁾ Sie bedeutet nur, daß »die Massen«, zuvörderst auf lokaler Ebene, an der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten beteiligt werden sollen; vgl. z. B. diesbezüglich Petrov, SGP 1974 Nr. 9, S. 124; V. S. Ševcov, KPSS i gosudarstvo v razvitom socialističeskom obščestve [Die KPdSU und der Staat in der entwickelten sozialistischen Gesellschaft] (Moskau 1974); Topornin, Pravovedenie 1975 Nr. 2, S. 7 ff.

⁸⁴⁾ Dies würde alsbald manifest werden, wenn »die Massen«, entgegen der behaupteten Bewußtseinsidentität mit dem der Partei, von der »sozialistischen Demokratie« einen der Generallinie der Partei widersprechenden Gebrauch machen würden. Es läßt sich paradoxer Weise sagen, daß sich der allgemeine sozialistische Volksstaat, d. h. ein von den »befreundeten werktätigen Klassen« getragenes sozialistisches System, in der reformsozialistischen Tschechoslowakei 1968 zu realisieren schien; er scheiterte am internationalen Charakter der Diktatur des Proletariats. Daß gerade danach die Volksdemokratien wieder deutlich als Diktaturen des Proletariats definiert wurden, ist decouvrierend genug. Den Apologeten der Diktatur des Proletariats bleibt nun nichts mehr anderes übrig, als die Schaffung des allgemeinen Volksstaats in der ČSSR als »verfrüht« und den Versuch sozialistischer Demokratie als »konterrevolutionäres Ereignis« zu bezeichnen; vgl. Husak (oben Anm. 76) sowie Čirkin, *op. cit.* (Anm. 78), S. 250.

fünfzig Jahren immer noch nicht gelungen wäre, die Klassenstruktur des kapitalistisch-feudalistischen Rußlands zu »zerschlagen« und der klassenlosen Gesellschaft zumindest näher gekommen zu sein. Dieses Leistungszeugnis vorzuweisen, die Herrschaftsform der Diktatur des Proletariats aber dennoch perpetuieren zu können, ist die der heutigen sozialistischen Theorie vom sozialistischen allgemeinen Volksstaat aufgebene Funktion.

3.5. Stellung der Partei: Staatspartei oder Parteistaat

Die Herrschaftsform der Diktatur des Proletariats ist in den bislang existenten sozialistischen Staaten auf Grund der leninistischen Lehre von der »Partei neuen Typs« als der »Avantgarde des Proletariats« eine Diktatur dieser Avantgarde. Für die bisherigen Verfassungen der Volksdemokratien und der Sowjetunion ist kennzeichnend, daß trotz ihrer Stellung als der Inhaberin der Herrschaftsgewalt im Herrschaftssystem der Diktatur des Proletariats die jeweilige regierende Kommunistische Partei in der Verfassungsurkunde entweder überhaupt nicht⁸⁵⁾ oder nur in Randbestimmungen ohne Signifikanz für ihre Stellung im Herrschaftssystem der Diktatur des Proletariats⁸⁶⁾ erwähnt wurde⁸⁷⁾. In erster Linie bewirkte diese weitgehende verfassungstextuelle Ausblendung der regierenden KP die bekannte Inkongruenz zwischen sozialistischem Verfassungstext und sozialistischer Verfassungswirklichkeit⁸⁸⁾.

In den neuen sozialistischen Verfassungen ist diese Zurückhaltung aufgegeben. Daß die KP die Herrschaftsgewalt innehat, wird jetzt dadurch umschrieben, daß sie als »führende Kraft der Gesellschaft« (Verfassung Ungarn 1972 § 3) oder als »führende Kraft in Gesellschaft und Staat« (Verfassung ČSSR 1960 Art. 4, Verfassung Bulgariens 1971 Art. 1 Abs. 2) bezeichnet wird oder daß bestimmt wird, die KP »nimmt die führende Rolle auf allen Gebieten des sozialistischen Aufbaus wahr, leitet die Tätigkeit der Massen- und gesellschaftlichen Organisationen sowie der Organe des

⁸⁵⁾ So etwa in der polnischen Verfassung von 1952.

⁸⁶⁾ So etwa in Art. 106 und 126 der Verfassung der UdSSR von 1936.

⁸⁷⁾ Als eine Ausnahme hiervon kann die albanische Verfassung von 1946/1950 angesehen werden, in deren Art. 21 die Albanische Partei der Arbeit bereits als »führender Kern aller Organisationen der Werktätigen, sowohl der gesellschaftlichen wie der staatlichen« bezeichnet wird; russischer Text der Verfassung Albanien in Konstitucii zarubežnych socialističeskich gosudarstv Evropy [Verfassungen der ausländischen sozialistischen Staaten Europas] (Moskau 1973), S. 49 ff.

⁸⁸⁾ Über das »Verhältnis von Partei und Staat« vgl. für die Sowjetunion: K. Westen, Die Kommunistische Partei der Sowjetunion und der Sowjetstaat (Köln 1968).

Staates« (Verfassung Rumänien 1965 Art. 26 Abs. 2 sowie Art. 3); der sozialistische Staat sei »die politische Organisation der Werktätigen . . . unter Führung der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei« (Verfassung DDR 1968 Art. 1 Abs. 1); nach der koreanischen Verfassung wird die Demokratische Volksrepublik Korea »in ihrer Aktivität geleitet von der Juche-Idee der Arbeiterpartei Koreas« (Verfassung Korea 1972 Art. 4)⁸⁹⁾.

Durch diese Bestimmungen in den neuen sozialistischen Verfassungen ist die – tatsächlich schon immer vorhandene – Stellung der regierenden kommunistischen Parteien als Staatsparteien, d. h. als Parteien, die das Machtmonopol im Staate innehaben und sich institutionell mit dem Staatsapparat verbinden, auch verfassungstextuell offenkundig geworden.

Eine noch weitergehende Offenlegung der »führenden Rolle« der KP⁹⁰⁾ ist in der Verfassung Chinas von 1975 zu verzeichnen. Hatte die chinesische Verfassung von 1954 die KPCh nur einmal in der Präambel als »an der Spitze« der volksdemokratischen Einheitsfront stehend erwähnt, so beschwört die neue Verfassung in der Präambel gleich viermal die »Führung der Kommunistischen Partei Chinas« und erwähnt sie achtmal in ihrem Zentralteil. Durch Art. 1, der China als einen »von der Arbeiterklasse« geführten sozialistischen Staat der Diktatur des Proletariats definiert, und Art. 2, wonach die Arbeiterklasse den Staat »durch ihre Vorhut, die Kommunistische Partei Chinas« führt, ist sowohl deren leninistischer Führungsanspruch gegenüber dem Proletariat als dessen »Avantgarde« wie auch ihre Innehabung der Herrschaftsgewalt in aller Klarheit formuliert. Beide Bestimmungen sowie die sie gleichsam summierende, in Art. 13 verwendete Formel »die Führung des Staates durch die Kommunistische Partei Chinas« machen deutlich, daß der chinesische Staat als ein Apparat der Chinesischen Kommunistischen Partei betrachtet wird.

Wenn als ein wesentliches Element der die Stellung einer marxistisch-leninistischen Partei als Staatspartei kennzeichnenden »Suprematie« die »Einbeziehung . . . der Organisation der marxistisch-leninistischen Partei in die Organisation des Gesamtstaates« angesehen wird⁹¹⁾, so geht die Stellung der KPCh über diese Suprematie hinaus, indem sich nämlich umgekehrt sagen läßt, daß die Organisation des Gesamtstaates in die Organi-

⁸⁹⁾ Als »Juche-Idee« wird die schöpferische Anwendung des Marxismus-Leninismus auf koreanische Verhältnisse bezeichnet, vgl. dazu Kim, *loc. cit.* (Anm. 33), S. IV.

⁹⁰⁾ Zur Rolle der in China noch fortbestehenden übrigen Parteien siehe Heuser, oben S. 516 f.

⁹¹⁾ Dazu und zum Begriff »Suprematie« vgl. S. Mampel, Die sozialistische Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik (Frankfurt/M. 1972), S. 93 ff., hier S. 96.

sation der Partei einbezogen wird. Dies geht insbesondere auch aus weiteren Verfassungsbestimmungen hervor, die Einzelregelungen über das Verhältnis von Partei und Staat treffen: so aus Art. 16 Abs. 1 mit seiner Bestimmung, daß der als »oberstes staatliches Machtorgan« bezeichnete Nationale Volkskongreß »unter der Führung der Kommunistischen Partei Chinas« steht; so aus Art. 17, wonach der Nationale Volkskongreß das oberste Exekutivorgan des Staates, den Staatsrat, *i.e.* die »Zentrale Volksregierung« (Art. 19), »auf Vorschlag des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei Chinas« bestellt; da entsprechend dem Grundsatz des demokratischen Zentralismus Wahl und Abberufung der örtlichen Exekutivorgane, *i.e.* der »örtlichen Revolutionskomitees aller Ebenen, . . . dem nächsthöheren Staatsorgan zur Überprüfung und Genehmigung zu berichten« sind (Art. 22 Abs. 2), ist die gesamte Vertikale der Staatsorganisation über das oberste Exekutivorgan an das ZK der KPCh, und damit an die Partei, geknüpft. Die Einbeziehung der Organisation des Staates in die der Partei zeigt sich auch in Art. 15, der Streitkräfte und Polizei als »von der Kommunistischen Partei Chinas geführt« bezeichnet (Abs. 1), was organisatorisch dadurch konkretisiert wird, daß der Parteichef der KPCh Oberbefehlshaber der »bewaffneten Kräfte des ganzen Landes« ist (Abs. 2); die »bewaffneten Kräfte der Volksrepublik China« sind daher keine staatliche, sondern eine Parteistreitmacht, was abundant noch dadurch verifiziert wird, daß als ihre Aufgabe zuerst die Aufrechterhaltung des von der KPCh innenpolitisch geschaffenen Systems bestimmt wird (Art. 15 Abs. 4)⁹². Schließlich ist in diesem Zusammenhang auch auf Art. 26 Abs. 1 zu verweisen, der »die Unterstützung der Führung der Kommunistischen Partei Chinas« als das erste Grundrecht und die erste Grundpflicht der Bürger bezeichnet und auf diese Weise die gesamte Staatsbevölkerung auf die Partei verpflichtet.

Derartige, die Einbeziehung der Organisation des Staates in die der Partei normierende Detailbestimmungen kennen andere sozialistische Verfassungen nicht; diese begnügen sich mit den oben zitierten Generalklauseln über die »führende Rolle (Kraft) der Partei«. Die »Suprematie« der Partei wird in den anderen sozialistischen Verfassungsordnungen durch unter-verfassungsrechtliche Normen sowie durch die Statuten der Partei (materielles Verfassungsrecht bzw. »inneres« Staatsrecht) sichergestellt. In China gibt nunmehr bereits die Verfassungsurkunde (formelles oder »äu-

⁹² Zur Führung der Streitkräfte durch die Partei gemäß der nun auch verfassungsrechtlich durchgesetzten Losung Maos: »Die Partei kommandiert die Gewehre«, vgl. Th. Scharping, Der X. Parteitag der KPCh, Internationales Asienforum 1975, S. 42 ff., hier S. 52, siehe auch T-h. Tsi en, La politique intérieure et les institutions chinoises après le X^e Congrès du parti communiste chinois, Revue de l'Est, Bd. 5 (1974) Nr. 4, S. 5 ff., hier S. 23.

ßeres« Staatsrecht) über das Verhältnis von Partei und Staat hinreichend Auskunft. Diese Verfassungsurkunde normiert das Verhältnis von Partei und Staat in der Weise, daß die Volksrepublik China zu einer Einrichtung der Chinesischen Kommunistischen Partei wird. Die KPCh ist, im Gegensatz zu den regierenden Parteien in anderen sozialistischen Staaten, nicht einfach Staatspartei; es läßt sich vielmehr sagen, daß umgekehrt die Volksrepublik China als eine Einrichtung der KPCh ein Parteistaat ist^{93a)}.

4. Außenpolitische Bestimmungen

Die sozialistischen Verfassungen neueren Datums zeichnen sich dadurch aus, daß sie neben den üblichen Kompetenzzuweisungen bei der Wahrnehmung der auswärtigen Gewalt gewisse Grundsatzbestimmungen über den außenpolitischen Standort des betreffenden Staates im System einer Mehrzahl sozialistischer Staaten und im Verhältnis zu anderen nicht-sozialistischen Staaten enthalten. Schon Chruschtschow hatte in seiner Begründung für das Projekt einer neuen Unionsverfassung auf das seit 1936 veränderte Staatensystem, speziell auf die Entstehung der »Gemeinschaft sozialistischer Länder« hingewiesen, was die Formulierung von außenpolitischen Grundprinzipien in der neuen Verfassung notwendig mache⁹³⁾. Die neueren sozialistischen Verfassungen haben diese Anregung aufgegriffen. In ihnen wird, wenn auch in unterschiedlichen Formulierungen, eine *special relationship* des betreffenden Staates zu den übrigen sozialistischen Staaten als außenpolitischer Verfassungsgrundsatz festgemacht. So werden in der rumänischen Verfassung (Art. 14 Abs. 1) die Beziehungen zu den übrigen sozialistischen Staaten als solche der »brüderlichen Freundschaft und Zusammenarbeit im Geist des sozialistischen Internationalismus« bezeichnet, die Rumänien »aufrechterhält und entwickelt«; Ungarn und die ČSSR bezeichnen sich als »Teil« bzw. »Glied« des sozialistischen Weltsystems, wobei der ungarische Verfassungsgeber die Republik ebenfalls auf die Entwicklung und Festigung der »Freundschaft mit den sozialistischen

^{93a)} Nicht deutlich genug herausgearbeitet ist das Verhältnis von Partei und Staat nach der chinesischen Verfassung von 1975 bei Weggel, *op. cit.* (Anm. 7), dessen Aussagen widersprüchlich sind, wenn er einerseits bei Erörterungen über Art. 15 Abs. II chinesische Verfassung 1975 (Oberkommando beim Vorsitzenden des ZK der KPCh) von einer »noch stärkeren Einbeziehung des Parteiapparates in den Staatsapparat« (S. 32) schreibt; dies würde »Suprematie« bedeuten; andererseits aber — nach der hier vertretenen Interpretation zutreffend — meint, »die Partei (steht) über dem Staat« (S. 35); dies kommt der hier vorgewonnenen Qualifizierung der Volksrepublik China als eines Parteistaates näher.

⁹³⁾ Vgl. Chruschtschows Rede vor dem Obersten Sowjet, *loc. cit.* (Anm. 62), S. 95 f.

Ländern« festlegt⁹⁴); ähnliche Bestimmungen enthalten auch die bulgarische und die DDR-Verfassung⁹⁵). Gegenüber nichtsozialistischen Ländern sollen Beziehungen der Zusammenarbeit und/oder des Friedens gepflegt werden, wobei nur die ČSSR-Verfassung in diesem Zusammenhang von dem Bestreben spricht, »freundschaftliche Beziehungen« auch mit nichtsozialistischen Staaten herzustellen⁹⁶). Die DDR wird noch zur besonderen Unterstützung der Entwicklungsländer verpflichtet⁹⁷). Korea ist bereit, Beziehungen »with all countries that are friendly towards our country« herzustellen, die besonderen Beziehungen zu den sozialistischen und Entwicklungsländern werden als außenpolitisches Bündnis im Kampf gegen den Imperialismus »in accordance with the principles of Marxism-Leninism and proletarian internationalism« hervorgehoben⁹⁸).

Drei Verfassungen heben das Verhältnis ihres Staates zur Sowjetunion besonders hervor: Die Verfassung der ČSSR, indem sie – allerdings nur verbal – die UdSSR gegenüber den anderen namentlich nicht erwähnten sozialistischen Staaten herausstellt⁹⁹). Die bulgarische Verfassung verfährt ähnlich, wobei sie jedoch die privilegierten Beziehungen zur »Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und anderen sozialistischen Ländern« stärker betont, indem diese Beziehungen als »unzerrüttbares Bündnis« bezeichnet werden¹⁰⁰). Eine der tschechoslowakischen Verfassung ähnliche nur verbale Hervorhebung der UdSSR gegenüber den anderen sozialistischen Staaten war in der ursprünglichen Formulierung der DDR-Verfassung von 1968 enthalten¹⁰¹); nach der Verfassungsrevision vom 7. Oktober 1974 sind die besonderen Beziehungen der DDR zur Sowjetunion in Art. 6 Ziff. 2 Abs. 1 Satz 1 als solche eines unauflösbaren Bündnisses bezeichnet, während, von dieser Bestimmung gesondert, die übrigen sozialistischen Staaten in Art. 6 Ziff. 2 Abs. 2 unter der Sammelformel »sozialistische Staatengemeinschaft« Erwähnung finden, als deren »untrennbarer

⁹⁴) § 5 Abs. 2 Verfassung Ungarn; Präambel Teil I, Art. 1 Ziff. 3 Verfassung ČSSR.

⁹⁵) Art. 3 Abs. 1 und Art. 12 Verfassung Bulgarien; Art. 6 Ziff. 2 Abs. 2 Verfassung DDR.

⁹⁶) Art. 1 Ziff. 3 Satz 2 Verfassung ČSSR.

⁹⁷) Art. 6 Ziff. 3 Satz 1.

⁹⁸) Art. 16 Abs. 2 und 3 Verfassung Korea.

⁹⁹) Präambel Teil I, Art. 14 Ziff. 2 Verfassung ČSSR.

¹⁰⁰) Art. 3 Ziff. 1 und Präambel bulgarische Verfassung.

¹⁰¹) Art. 6 Ziff. 2 Verfassung DDR alte Fassung lautete: »Die Deutsche Demokratische Republik pflegt und entwickelt entsprechend den Prinzipien des sozialistischen Internationalismus die allseitige Zusammenarbeit und Freundschaft mit der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und den anderen sozialistischen Staaten.«

Bestandteil« sich die DDR bezeichnet¹⁰²). Die in Art. 6 Ziff. 2 Abs. 1 Satz 1 Verfassung DDR verfassungsrechtlich formulierte Permanenz des Bündnisses der DDR mit der UdSSR übertrifft den verfassungsrechtlich formulierten bundesstaatlichen Zusammenhalt der Gliedstaaten der UdSSR, die nach Art. 17 der Verfassung UdSSR von 1936 das Recht des freien Austritts aus der Union haben; wenn zudem das Bündnis DDR—UdSSR in Art. 6 Ziff. 2 Abs. 1 Satz 2 DDR-Verfassung für die DDR als Garantie für »das weitere Voranschreiten auf dem Wege des Sozialismus . . .« betrachtet wird, so ist dies eine vom DDR-Verfassungsgeber wohl nicht bedachte Manifestation fremdländischer Abhängigkeit des sozial-ökonomischen und politischen Systems der DDR oder — um es in systemimmanenten Worten zu sagen — des ständigen »Exports der Revolution« in die DDR¹⁰³).

In der Präambel der chinesischen Verfassung von 1954 waren die besonderen Beziehungen Chinas zu den sozialistischen Staaten als »unzerstörbare Freundschaftsbeziehungen mit der großen Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und den Ländern der Volksdemokratie« bezeichnet worden. Wenn in der Präambel der Verfassung von 1975 sich China zum »proletarischen Internationalismus« und zur »Einheit der sozialistischen Staaten« bekennt, so werden die besonderen Beziehungen zu den sozialistischen Staaten mit inzwischen gebräuchlich gewordenen Formeln bezeichnet, jedoch mit dem, die seit 1954 veränderte außenpolitische Lage Chinas widerspiegelnden Unterschied, daß zur Sowjetunion diese privilegierten Beziehungen nicht mehr als bestehend angegeben werden. Aus der Bezeichnung der Sowjetunion als »Supermacht« des »Sozialimperialismus« wird von sowjetischer Seite gefolgert, daß das Bekenntnis der chinesischen Verfassung zum Grundsatz des »proletarischen Internationalismus« und zur »Einheit der sozialistischen Staaten« nicht ernst gemeint sein könne¹⁰⁴). Dieses Bekenntnis bei gleichzeitiger Frontstellung zur Sowjetunion macht jedoch nur deutlich, daß dieser Grundsatz, auf den die

¹⁰²) Art. 6 Ziff. 2 Verfassung DDR neue Fassung lautet: »Die Deutsche Demokratische Republik ist für immer und unwiderruflich mit der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken verbündet. Das enge und brüderliche Bündnis mit ihr garantiert dem Volk der Deutschen Demokratischen Republik das weitere Voranschreiten auf dem Wege des Sozialismus und des Friedens.

Die Deutsche Demokratische Republik ist untrennbar Bestandteil der sozialistischen Staatengemeinschaft. Sie trägt getreu den Prinzipien des sozialistischen Internationalismus zu ihrer Stärkung bei, pflegt und entwickelt die Freundschaft, die allseitige Zusammenarbeit und den gegenseitigen Beistand mit allen Staaten der sozialistischen Gesellschaft«.

¹⁰³) Vgl. zur Revision der DDR-Verfassung Zieger, NJW 1975, S. 143 ff.; nach Zieger (S. 148) verbirgt sich hinter der Revision des Art. 6 DDR-Verfassung »ein beunruhigendes Sicherheits- und Anlehnsbedürfnis an die Sowjetunion«.

¹⁰⁴) Pravda vom 5. 2. 1975.

Sowjetunion 1968 ihre militärische Intervention in die Tschechoslowakei stützte, von China anders, nämlich nichtinterventionistisch interpretiert wird.

Gegenüber nichtsozialistischen Staaten sollen die Grundsätze der friedlichen Koexistenz gelten, wobei jedoch auffällt, daß gegenüber 1954 noch zusätzlich die Grundsätze des Nichtangriffs und der Nichteinmischung ausdrücklich Erwähnung finden.

5. *Schlußbemerkungen*

Fassen wir zusammen: Die chinesische Verfassung vom 17. Januar 1975 gehört historisch zur dritten Entwicklungsetappe sozialistischer Verfassungsordnungen, in der nach Abschluß der Übergangsperiode vom kapitalistischen zum sozialistischen System für sozialistische Verfassungsgeber — entsprechend dem Basis-Überbau-Theorem — Veranlassung besteht, neue »sozialistische« Verfassungen zu verabschieden. Steht die Volksrepublik China insoweit verfassungshistorisch mit den sozialistischen Staaten, die sich neue »sozialistische« Verfassungen gegeben haben, nunmehr auf gleichem Fuß, so weist diesen gegenüber die chinesische Verfassung doch deutlich andere Akzentsetzungen auf, die auf den spezifischen der Verfassungsgebung zugrundeliegenden Einschätzungen der jetzt in China erreichten sozialistischen Entwicklungsetappe beruhen: Diese Entwicklungsetappe wird nicht als eine Subetappe, sondern als einheitliche bis zum Kommunismus reichende Geschichtsperiode angesehen, in der es — im Gegensatz zu der in anderen sozialistischen Staaten einschließlich der Sowjetunion herrschenden Gesellschaftslehre — kein »Klassenbündnis befreundeter werktätiger Klassen«, sondern antagonistische Klassegegensätze und Klassenkämpfe gibt. Aus dieser Klassenstruktur folgt die Herrschaftsform: die Volksrepublik China wird *expressis verbis* definiert als Diktatur des Proletariats. Auch die sozialistischen Staaten mit neuen Verfassungen sind Diktaturen des Proletariats, bringen dies in ihren Verfassungen jedoch nicht so unumwunden zum Ausdruck wie die chinesische Verfassung. Die chinesische verfassungsrechtliche Akzentuierung der Diktatur des Proletariats für die gesamte sozialistische Geschichtsperiode beinhaltet die Negation der sowjetischen Theorie vom allgemeinen Volksstaat als der zweiten, nach sowjetischer Ansicht fortgeschritteneren Form sozialistischer Staatlichkeit. Das Verhältnis von Partei und Staat, das in den sozialistischen Staaten von der »Suprematie« der Partei bestimmt wird, wird durch das in Detailbestimmungen der neuen chinesischen Verfassung

zum Ausdruck kommende gesteigerte Primat der Chinesischen Kommunistischen Partei derart zu deren Gunsten verschoben, daß Veranlassung besteht, nicht von der KPCh als einer Staatspartei, sondern besser von der Volksrepublik China als eines Parteistaates zu sprechen.

Die außenpolitischen Bestimmungen der chinesischen Verfassung schließlich widerspiegeln die Stellung Chinas im Staatensystem: das Bekenntnis zum »proletarischen Internationalismus« und zur »Einheit mit den sozialistischen Staaten« kennzeichnet China als einen Teil der sozialistischen Staatenwelt, das zur »friedlichen Koexistenz« kennzeichnet seine Bereitschaft zur Zusammenarbeit auch mit Staaten heterogener Sozialsysteme; im Gegensatz zu den verfassungsrechtlich formulierten privilegierten Beziehungen einer Reihe sozialistischer Staaten zur Sowjetunion formuliert die chinesische Verfassung in ihrem Aufruf zum Kampf gegen den »Sozialimperialismus« eine negative Privilegierung der Beziehungen Chinas zur revisionistischen »Supermacht« Sowjetunion.

Für die künftige vergleichende Betrachtung sozialistischen Verfassungsrechts wird es von Interesse sein zu beobachten, wie sich sozialistische Verfassungsordnungen zwischen der Herrschaftsform der Diktatur des Proletariats und der des allgemeinen sozialistischen Volksstaates fortentwickeln werden, d. h. zwischen der orthodoxen chinesischen oder der revisionistischen sowjetischen Lehre über die Herrschaftsformen des sozialistischen Staates.

Abgeschlossen im Juli 1975.

Summary

The Place of the Chinese Constitution of January 17, 1975 in the History of Communist Constitutionalism

The article describes the new constitution of Red China of January 17, 1975 in the context of the development of communist constitutional law and theory. It analyses the Chinese constitution against the background of Marxist theories of basis and superstructure (*Widerspiegelungstheorie*) and compares it with the constitutions of other socialist countries, especially with those undergoing the (third) "socialist" phase of communist constitutionalism. Emphasis is especially laid upon Chinese conceptions which differ from those advocated in the Soviet Union, e.g. the question of class struggle within a socialist society, the question of the form of socialist government, that is dictatorship of the proletariat or the "common socialist peoples' state", the question of the role of the ruling party within the system of socialist government. Finally the constitutional provisions concerning foreign policy and the place of Red China in the international sphere are considered.

Theodor Schweisfurth

Anhang

Die Verfassung der Volksrepublik China

(Angenommen von der I. Tagung des IV. Nationalen Volkskongresses der Volksrepublik China am 17. Januar 1975)*)

Inhalt

Präambel

Kapitel I Allgemeine Grundsätze

Kapitel II Staatsaufbau

Abschnitt 1 Der Nationale Volkskongreß

Abschnitt 2 Der Staatsrat

Abschnitt 3 Die örtlichen Volkskongresse und die örtlichen Revolutionskomitees aller Ebenen

Abschnitt 4 Die autonomen Organe der Regionen mit nationaler Autonomie

Abschnitt 5 Die Organe der Rechtsprechung und der Staatsanwaltschaft

Kapitel III Grundrechte und Grundpflichten der Bürger

Kapitel IV Staatsflagge, Staatswappen und Hauptstadt

Präambel

Die Gründung der Volksrepublik China manifestierte den großen Sieg des chinesischen Volkes in der neudemokratischen Revolution, das, nach über hundert Jahren heldenhaften Kampfes, schließlich unter der Führung der Kommunistischen Partei Chinas durch den revolutionären Volkskrieg die reaktionäre Herrschaft des Imperialismus, des Feudalismus und des bürokratischen Kapitalismus gestürzt hatte, und kennzeichnete den Beginn der neuen Geschichtsperiode der sozialistischen Revolution und der Diktatur des Proletariats.

In den vergangenen mehr als 20 Jahren sind die Volksmassen aller Nationalitäten unseres Landes unter der Führung der Kommunistischen Partei Chinas weiter siegreich vorwärtsgeschritten, sie haben große Siege in der sozialistischen Revolution und beim sozialistischen Aufbau, große Siege in der Großen Proletarischen Kulturrevolution errungen und die Diktatur des Proletariats gefestigt und gestärkt.

Die sozialistische Gesellschaft umfaßt eine ziemlich lange geschichtliche Periode. Diese ganze Geschichtsperiode hindurch existieren Klassen, Klassenwidersprüche und Klassenkämpfe, existiert der Kampf zwischen den beiden Wegen, dem des Sozialismus und dem des Kapitalismus, existiert die Gefahr einer Restau-

*) Peking Rundschau 1975 Nr. 4, S. 12 ff.

ration des Kapitalismus, existiert die Bedrohung durch Umsturz und Aggression seitens des Imperialismus und des Sozialimperialismus. Solche Widersprüche können nur durch die Theorie über die Weiterführung der Revolution unter der Diktatur des Proletariats und durch die von ihr angeleitete Praxis gelöst werden.

Wir müssen an der grundlegenden Linie und Politik der Kommunistischen Partei Chinas für die ganze sozialistische Geschichtsperiode und an der Weiterführung der Revolution unter der Diktatur des Proletariats festhalten, damit unser großes Vaterland stets auf dem von dem Marxismus, dem Leninismus, den Maotsetungideen vorgezeichneten Weg voranschreitet.

Wir müssen die von der Arbeiterklasse geführte und auf dem Bündnis der Arbeiter und Bauern beruhende große Einheit der Volksmassen aller Nationalitäten festigen und die revolutionäre Einheitsfront weiterentwickeln. Wir müssen die Widersprüche zwischen uns und dem Feind und die Widersprüche im Volke richtig voneinander unterscheiden und sie richtig behandeln. Wir müssen die drei großen revolutionären Bewegungen – Klassenkampf, Produktionskampf und wissenschaftliches Experimentieren – weiterführen, unabhängig und selbständig, im Vertrauen auf die eigene Kraft, durch harten Kampf, mit Fleiß und Sparsamkeit und unter Anspannung aller Kräfte, immer vorwärtsstrebend, »mehr, schneller, besser und wirtschaftlicher« den Sozialismus aufbauen, Vorbereitungen auf einen Kriegsfall, Vorbereitungen auf Naturkatastrophen treffen und alles für das Volk tun.

In den internationalen Angelegenheiten müssen wir am proletarischen Internationalismus festhalten. China will nie eine Supermacht werden. Wir müssen die Einheit mit den sozialistischen Staaten, mit allen unterdrückten Völkern und unterjochten Nationen stärken und zur gegenseitigen Unterstützung beitragen. Wir müssen die friedliche Koexistenz mit Staaten unterschiedlicher Gesellschaftsordnung anstreben, auf der Grundlage der fünf Prinzipien der gegenseitigen Achtung der Souveränität und territorialen Integrität, des gegenseitigen Nichtangriffs, der gegenseitigen Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten, der Gleichberechtigung und des gegenseitigen Nutzens sowie der friedlichen Koexistenz; wir müssen die Aggressions- und Kriegspolitik des Imperialismus und des Sozialimperialismus und den Hegemonismus der Supermächte bekämpfen.

Unser Volk ist von der Zuversicht erfüllt, unter der Führung der Kommunistischen Partei Chinas die in- und ausländischen Feinde zu besiegen, alle Schwierigkeiten zu überwinden, unser Land zu einem mächtigen sozialistischen Staat der Diktatur des Proletariats aufzubauen und damit für die Menschheit einen verhältnismäßig großen Beitrag zu leisten.

Volksmassen aller Nationalitäten im ganzen Land, schließt euch zusammen, um noch größere Siege zu erringen!

Kapitel I: Allgemeine Grundsätze

Artikel 1

Die Volksrepublik China ist ein sozialistischer Staat der Diktatur des Proletariats, der von der Arbeiterklasse geführt wird und auf dem Bündnis der Arbeiter und Bauern beruht.

Artikel 2

Die Kommunistische Partei Chinas ist der führende Kern des ganzen chinesischen Volkes. Die Arbeiterklasse führt den Staat durch ihre Vorhut, die Kommunistische Partei Chinas.

Der Marxismus, der Leninismus, die Maotsetungideen sind die theoretische Grundlage, von der unsere Nation ihr Denken leiten läßt.

Artikel 3

Alle Macht in der Volksrepublik China gehört dem Volk. Die Organe, durch die das Volk seine Macht ausübt, sind die Volkskongresse aller Ebenen, die sich zu ihrem Hauptteil aus Abgeordneten der Arbeiter, Bauern und Soldaten zusammensetzen.

Die Volkskongresse aller Ebenen und die anderen Staatsorgane verwirklichen den demokratischen Zentralismus.

Die Abgeordneten der Volkskongresse aller Ebenen werden in demokratischen Beratungen gewählt. Die Wahleinheiten und Wähler haben das Recht, jeden von ihnen gewählten Abgeordneten zu kontrollieren und ihn jederzeit gemäß den gesetzlichen Bestimmungen abzurufen und durch einen neuen zu ersetzen.

Artikel 4

Die Volksrepublik China ist ein einheitlicher Nationalitätenstaat. Alle Regionen mit nationaler Gebietsautonomie sind unabtrennbare Bestandteile der Volksrepublik China.

Alle Nationalitäten sind gleichberechtigt. Der Großnationalitäten-Chauvinismus ebenso wie der Lokalnationalismus müssen bekämpft werden.

Jede Nationalität genießt die Freiheit, ihre eigene Sprache und Schrift zu gebrauchen.

Artikel 5

Im gegenwärtigen Stadium bestehen in der Volksrepublik China hauptsächlich zwei Formen des Eigentums an den Produktionsmitteln: das sozialistische Volkseigentum und das sozialistische Kollektiveigentum der werktätigen Massen.

Der Staat erlaubt den nicht in der Landwirtschaft tätigen Einzelwerkstätten, im Rahmen der Gesetze, ohne andere auszubeuten, individuell zu arbeiten, wobei

diese Arbeit von den Organisationen der Wohnblöcke in den Städten und Kleinstädten beziehungsweise von den Produktionsgruppen der ländlichen Volkskommunen einheitlich geregelt wird. Zugleich sollen diese Werktätigen Schritt für Schritt auf den Weg der sozialistischen Kollektivierung geleitet werden.

Artikel 6

Der staatliche Sektor der Wirtschaft ist die führende Kraft in der Volkswirtschaft.

Die Bodenschätze, die Gewässer und die dem Staat gehörenden Waldungen, unerschlossenen Ländereien und anderen Naturreichtümer sind Volkseigentum.

Der Staat kann in Übereinstimmung mit den dafür gesetzlich festgelegten Bestimmungen Grund und Boden in Stadt und Land sowie andere Produktionsmittel durch Ankauf enteignen, mit oder ohne Entschädigung in Anspruch nehmen oder verstaatlichen.

Artikel 7

Die ländliche Volkskommune ist eine Organisation, in der die politische Macht mit der wirtschaftlichen Verwaltung zu einer Einheit verschmilzt.

Die Wirtschaft des kollektiven Eigentums in der ländlichen Volkskommune nimmt im gegenwärtigen Stadium im allgemeinen die Form eines in drei Stufen gegliederten Eigentums an, mit der Produktionsgruppe als Grundlage: Eigentum der Volkskommune, Eigentum der Produktionsbrigade und Eigentum der Produktionsgruppe, wobei die Produktionsgruppe Grundeinheit für die Rechnungsführung ist.

Unter der Voraussetzung, daß die Entwicklung und der absolute Vorrang der Kollektivwirtschaft der Volkskommune gewährleistet sind, dürfen die einzelnen Mitglieder der Volkskommune kleine Parzellen für ihre private Nutzung bewirtschaften und häusliches Nebengewerbe in geringem Umfang ausüben, in Viehzuchtgebieten dürfen sie einen geringen Viehbestand für ihre private Nutzung besitzen.

Artikel 8

Das sozialistische öffentliche Eigentum ist unantastbar. Der Staat sichert die Konsolidierung und Entwicklung der sozialistischen Wirtschaft und verbietet jedem, mit irgendwelchen Mitteln die sozialistische Wirtschaft und die Gemeininteressen zu untergraben.

Artikel 9

Der Staat verwirklicht das sozialistische Prinzip »Wer nicht arbeitet, soll auch nicht essen« und »Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seiner Leistung«.

Der Staat schützt das Eigentumsrecht der Bürger auf ihr Arbeitseinkommen, ihre Ersparnisse, ihre Häuser und ihre Verbrauchsgüter.

Artikel 10

Der Staat befolgt die Richtlinie: Die Revolution anpacken, die Produktion, die Arbeit und die Vorbereitung auf einen Kriegsfall fördern. Er fördert die planmäßige proportionale Entwicklung der sozialistischen Wirtschaft, indem er die Landwirtschaft als Grundlage und die Industrie als den führenden Faktor betrachtet und die Initiative sowohl der zentralen als auch der örtlichen Ebene zur vollen Geltung bringt. Er verbessert auf der Grundlage der stetigen Erhöhung der gesellschaftlichen Produktion schrittweise das materielle und kulturelle Leben des Volkes und festigt die Unabhängigkeit und Sicherheit des Landes.

Artikel 11

Die Staatsorgane und die Mitarbeiter des Staates müssen den Marxismus, den Leninismus, die Maotsetungideen gewissenhaft studieren, sich konsequent von der proletarischen Politik leiten lassen, den Bürokratismus bekämpfen, sich eng mit den Massen verbinden und ganz dem Volk dienen. Die Funktionäre aller Ebenen müssen an der kollektiven Produktionsarbeit teilnehmen.

Die Staatsorgane müssen das Prinzip hoher Leistungen bei einfacherer Verwaltungsstruktur durchführen. In ihren Führungsgremien ist die Dreierverbindung von älteren, mittelaltrigen und jüngeren Mitgliedern zu verwirklichen.

Artikel 12

Das Proletariat muß im Bereich des Überbaus einschließlich aller Sektoren der Kultur eine allseitige Diktatur über die Bourgeoisie ausüben. Kultur und Bildungswesen, Literatur und Kunst, Körperkultur und Sport, Gesundheitswesen sowie wissenschaftliche Forschung müssen der proletarischen Politik dienen, müssen den Arbeitern, Bauern und Soldaten dienen und sind mit der produktiven Arbeit zu verbinden.

Artikel 13

Freie Äußerung von Ansichten, offene Aussprachen, große Debatten und Dazibaos sind eine neue Form, geschaffen von den Volksmassen für die Durchführung der sozialistischen Revolution. Der Staat garantiert den Volksmassen das Recht, diese Form anzuwenden zur Schaffung einer politischen Situation, in der sowohl Zentralismus als auch Demokratie, sowohl Disziplin als auch Freiheit, sowohl der einheitliche Wille als auch das persönliche Wohlbehagen und die lebendige Aktivität des Einzelnen vereint sind, was dazu beitragen soll, die Führung des Staates durch die Kommunistische Partei Chinas und die Diktatur des Proletariats zu festigen.

Artikel 14

Der Staat schützt das sozialistische System, unterdrückt jede landesverräterische und konterrevolutionäre Tätigkeit und bestraft alle Landesverräter und Konterrevolutionäre.

Der Staat entzieht, dem Gesetz entsprechend, den Grundherren, Großbauern, reaktionären Kapitalisten und anderen üblen Elementen für eine bestimmte Zeit die politischen Rechte und ermöglicht ihnen zugleich die weitere Existenz, damit sie durch Arbeit zu Bürgern umzogen werden, die die Gesetze einhalten und von ihrer Hände Arbeit leben.

Artikel 15

Die Chinesische Volksbefreiungsarmee und die Volksmiliz sind die von der Kommunistischen Partei Chinas geführten Streitkräfte der Arbeiter und Bauern, sind die bewaffneten Kräfte der Volksmassen aller Nationalitäten.

Der Vorsitzende des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei Chinas befehligt die bewaffneten Kräfte des ganzen Landes.

Die Chinesische Volksbefreiungsarmee wird stets eine Kampftruppe sein, die gleichzeitig eine Arbeitstruppe und eine Produktionstruppe ist.

Die Aufgabe der bewaffneten Kräfte der Volksrepublik China sind der Schutz der Errungenschaften der sozialistischen Revolution und des sozialistischen Aufbaus, die Verteidigung der Souveränität, der territorialen Integrität und der Sicherheit des Staates und der Schutz vor Subversion und Aggression durch den Imperialismus, den Sozialimperialismus und deren Lakaien.

Kapitel II: Staatsaufbau

Abschnitt 1: Der Nationale Volkskongreß

Artikel 16

Der Nationale Volkskongreß ist das oberste staatliche Machtorgan unter der Führung der Kommunistischen Partei Chinas.

Der Nationale Volkskongreß setzt sich aus Abgeordneten zusammen, die von den Provinzen, den autonomen Gebieten, den regierungsunmittelbaren Städten und der Volksbefreiungsarmee gewählt werden. Gegebenenfalls kann eine gewisse Anzahl patriotischer Persönlichkeiten eigens eingeladen werden, als Abgeordnete teilzunehmen.

Der Nationale Volkskongreß wird auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Unter besonderen Umständen kann seine Legislaturperiode verlängert werden.

Der Nationale Volkskongreß tritt jährlich einmal zur Tagung zusammen, die nötigenfalls vorverlegt oder verschoben werden kann.

Artikel 17

Der Nationale Volkskongreß hat folgende Funktionen und Befugnisse: Änderung der Verfassung, Gesetzgebung, Ernennung und Abberufung des Ministerpräsidenten des Staatsrates und der Mitglieder des Staatsrates auf Vorschlag des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei Chinas, Bestätigung des Volkswirtschaftsplans, des Staatshaushaltsplans und der Haushaltsrechnung sowie Ausübung jener Funktionen und Befugnisse, die der Nationale Volkskongreß für erforderlich erachtet.

Artikel 18

Der Ständige Ausschuß des Nationalen Volkskongresses ist das ständige Organ des Nationalen Volkskongresses. Er hat folgende Funktionen und Befugnisse: Einberufung der Tagungen des Nationalen Volkskongresses, Auslegung der Gesetze, Verabschiedung der Erlasse, Entsendung bevollmächtigter Vertreter ins Ausland und deren Abberufung, Empfang der bei ihm akkreditierten Vertreter anderer Staaten, Ratifizierung und Kündigung von mit anderen Staaten abgeschlossenen Verträgen und Ausübung der anderen Funktionen und Befugnisse, die ihm vom Nationalen Volkskongreß übertragen sind.

Der Ständige Ausschuß des Nationalen Volkskongresses setzt sich aus dem Vorsitzenden, den Stellvertretern des Vorsitzenden und den Mitgliedern zusammen. Sie werden vom Nationalen Volkskongreß gewählt beziehungsweise abberufen.

Abschnitt 2: Der Staatsrat

Artikel 19

Der Staatsrat ist die Zentrale Volksregierung. Der Staatsrat ist dem Nationalen Volkskongreß und dessen Ständigem Ausschuß verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

Der Staatsrat setzt sich zusammen aus dem Ministerpräsidenten, den Stellvertretern des Ministerpräsidenten, den Ministern und den Vorsitzenden der Kommissionen.

Artikel 20

Der Staatsrat hat folgende Funktionen und Befugnisse: Festsetzung von Verwaltungsmaßnahmen und Verkündung von Beschlüssen und Verordnungen in Übereinstimmung mit der Verfassung, den Gesetzen und Erlassen; einheitliche Leitung der Tätigkeit der Ministerien, der Kommissionen und der örtlichen Staatsorgane aller Ebenen des Landes; Erstellung und Durchführung des Volkswirtschaftsplans und des Staatshaushaltsplans; Leitung der administrativen Angelegenheiten des Staates und Ausübung der anderen Funktionen und Befugnisse, die ihm vom Nationalen Volkskongreß oder von dessen Ständigem Ausschuß übertragen sind.

Abschnitt 3: Die örtlichen Volkskongresse und die örtlichen Revolutionskomitees aller Ebenen

Artikel 21

Die örtlichen Volkskongresse aller Ebenen sind die örtlichen Organe der Staatsmacht.

Die Dauer der Legislaturperiode der Volkskongresse der Provinzen und der regierungsunmittelbaren Städte beträgt fünf Jahre. Die Dauer der Legislaturperiode der Volkskongresse der Bezirke, der Städte und der Kreise beträgt drei Jahre. Die Dauer der Legislaturperiode der Volkskongresse der ländlichen Volkskommunen und der Kleinstädte beträgt zwei Jahre.

Artikel 22

Die örtlichen Revolutionskomitees aller Ebenen sind die ständigen Organe der örtlichen Volkskongresse und zugleich die örtlichen Volksregierungen der jeweiligen Ebenen.

Das örtliche Revolutionskomitee jeder Ebene setzt sich aus dem Vorsitzenden, den Stellvertretern des Vorsitzenden und den Mitgliedern zusammen. Sie werden vom Volkskongreß der entsprechenden Ebene gewählt beziehungsweise abberufen, was dem nächsthöheren Staatsorgan zur Überprüfung und Genehmigung zu berichten ist.

Jedes örtliche Revolutionskomitee ist dem Volkskongreß der entsprechenden Ebene und dem nächsthöheren Staatsorgan verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

Artikel 23

Die örtlichen Volkskongresse aller Ebenen und die von ihnen gewählten örtlichen Revolutionskomitees sind in den jeweiligen Gebieten für folgendes zuständig: die Durchführung der Gesetze und Erlasse zu gewährleisten, die sozialistische Revolution und den sozialistischen Aufbau anzuleiten, die örtlichen Volkswirtschaftspläne, Haushaltspläne und -rechnungen zu überprüfen und zu bestätigen, die revolutionäre Ordnung zu wahren und die Rechte der Bürger zu sichern.

Abschnitt 4: Die autonomen Organe der Regionen mit nationaler Autonomie**Artikel 24**

Alle autonomen Gebiete, autonomen Bezirke und autonomen Kreise sind Regionen mit nationaler Autonomie. Ihre autonomen Organe sind die Volkskongresse und die Revolutionskomitees.

Die autonomen Organe der Regionen mit nationaler Autonomie können neben der Ausübung der Funktionen und Befugnisse örtlicher Staatsorgane, wie sie in Kapitel II Abschnitt 3 der Verfassung vorgesehen sind, im Rahmen der ihnen gesetzlich übertragenen Befugnisse die Autonomie ausüben.

Die übergeordneten Staatsorgane müssen den autonomen Organen aller Regionen mit nationaler Autonomie die Ausübung dieser Autonomie in vollem Maße garantieren und sollen alle nationalen Minderheiten in der sozialistischen Revolution und beim sozialistischen Aufbau aktiv unterstützen.

Abschnitt 5: Die Organe der Rechtsprechung und der Staatsanwaltschaft**Artikel 25**

Die Rechtsprechung wird durch das Oberste Volksgericht, die örtlichen Volksgerichte aller Ebenen und die besonderen Volksgerichte ausgeübt. Die Volksgerichte aller Ebenen sind den Volkskongressen der entsprechenden Ebenen und deren ständigen Organen verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Die Präsidenten der Volksgerichte aller Ebenen werden von den ständigen Organen der Volkskongresse der entsprechenden Ebenen ernannt beziehungsweise abberufen.

Die Funktionen und Befugnisse der staatsanwaltschaftlichen Organe werden von den Organen für die öffentliche Sicherheit aller Ebenen ausgeübt.

In der staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit wie bei der Verhandlung von Rechtsfällen muß die Massenlinie durchgeführt werden. Bei schweren konterrevolutionären Straffällen müssen die Massen zur Diskussion der Straffälle und Kritik der Straftaten mobilisiert werden.

Kapitel III: Grundrechte und Grundpflichten der Bürger**Artikel 26**

Die Grundrechte und Grundpflichten der Bürger sind: Unterstützung der Führung durch die Kommunistische Partei Chinas, Unterstützung des sozialistischen Systems, Einhaltung der Verfassung und der Gesetze der Volksrepublik China.

Es ist die erhabene Pflicht eines jeden Bürgers, das Vaterland zu schützen und jeder Aggression Widerstand zu leisten. Es ist die Ehrenpflicht der Bürger, entsprechend dem Gesetz Militärdienst zu leisten.

Artikel 27

Jeder Bürger, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, hat das aktive und passive Wahlrecht. Ausgenommen davon sind Personen, denen gesetzlich das aktive und passive Wahlrecht aberkannt ist.

Die Bürger haben das Recht auf Arbeit und das Recht auf Bildung. Die Werktätigen haben das Recht auf Erholung und das Recht auf materielle Unterstützung im Alter und im Fall von Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit.

Die Bürger haben das Recht, vor jedem Staatsorgan beliebiger Ebene gegen jeden Mitarbeiter der Staatsorgane, der das Recht gebrochen oder seine Pflicht verletzt hat, schriftlich oder mündlich Klage zu führen. Niemand darf ihnen dabei Schwierigkeiten bereiten, sie daran hindern oder dafür Vergeltung üben.

Den Frauen stehen in allen Bereichen die gleichen Rechte wie den Männern zu. Ehe, Familie, Mutter und Kind stehen unter dem Schutz des Staates.

Der Staat schützt die legitimen Rechte und Interessen der im Ausland lebenden chinesischen Staatsangehörigen.

Artikel 28

Die Bürger haben das Recht auf die Freiheit der Rede, der Korrespondenz, der Presse, der Versammlung, der Koalition, von Straßenumzügen, von Protestdemonstrationen und des Streiks, sie haben Religionsfreiheit sowie die Freiheit, sich zu keinem religiösen Glauben zu bekennen und den Atheismus zu propagieren.

Die Freiheit der Person und die Wohnung der Bürger sind unverletzbar. Kein Bürger darf ohne Beschluß eines Volksgerichts oder Genehmigung eines Organs für öffentliche Sicherheit verhaftet werden.

Artikel 29

Die Volksrepublik China gewährt jedem Ausländer das Aufenthaltsrecht, der wegen der Unterstützung einer gerechten Sache, wegen der Teilnahme an einer revolutionären Bewegung oder wegen seiner wissenschaftlichen Tätigkeit verfolgt wird.

Kapitel IV: Staatsflagge, Staatswappen und Hauptstadt

Artikel 30

Die Staatsflagge ist eine rote Fahne mit fünf Sternen.

Das Staatswappen zeigt in der Mitte das von fünf Sternen überstrahlte Tiānānmen, umgeben von einem Ährenkranz, darunter ein Zahnrad.

Die Hauptstadt ist Peking.